1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendung dieser Bedingungen. Es wird ausdrücklich zwischen Grass Valley und Ihnen („Kunde“) vereinbart, dass der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen (wie nachstehend definiert) ausschließlich durch diese Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) geregelt werden. Die Annahme der Kundenbestellung durch Grass Valley hängt ausdrücklich von der Zustimmung des Kunden zu diesen Bedingungen ab, unter Ausschluss etwaiger zusätzlicher oder abweichender Bedingungen oder Konditionen auf dem Bestellformular des Kunden oder anderen Kundenunterlagen. Die Aufhebung, Abänderung oder Modifikation einer dieser Bedingungen durch den Kunden ist nur in schriftlicher Form unter ausdrücklichem Verweis auf diese Bedingungen und mit Unterschrift eines leitenden Angestellten oder anderen Beauftragen des Kunden und von Grass Valley gültig. Die Nutzung von Software durch den Kunden, ganz gleich ob integriert in Produkte oder separat bereitgestellt, wird durch die nachstehenden Lizenzbedingungen geregelt. Menge, Beschreibung und Preis aller vom Kunden gekauften Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen ergeben sich aus dem Angebot/Vertrag von Grass Valley, oder, falls kein Angebot/Vertrag vorliegt, aus der Rechnung von Grass Valley. Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen von Grass Valley an den Kunden, solange bis Grass Valley eine überarbeitete Version dieser Bedingungen herausgibt oder soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen den beiden Parteien, wie oben beschrieben, vereinbart wurde. „Grass Valley” bezeichnet die juristische Person von Grass Valley, die im Angebot/Vertrag genannt ist, oder, falls kein Angebot/Vertrag vorliegt, die juristische Person von Grass Valley die auf dem Deckblatt der Bestellung genannt ist.

1.2 Definitionen. Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieser Bedingungen die nachstehenden Bedeutungen:

1.2.1 „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, die eine andere juristische Person direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Eine juristische Person steht unter Kontrolle einer anderen juristischen Person, wenn sie direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) der gesamten Stimmrechtsaktien oder ähnlicher Stimmrechte besitzt.

1.2.2 „Vertrag“ bezeichnet das Angebot und alle anderen Dokumente, die dem Angebot als Anhang beigefügt sind, und die vom Kunden durch die Erteilung einer Bestellung oder die Unterschrift eines leitenden Angestellten oder anderen Beauftragten des Kunden angenommen wurden. Liegt kein Angebot oder keine beiderseits unterzeichnete Vereinbarung vor, gelten diese Bedingungen zusammen mit der Rechnung ausschließlich für den Verkauf von Produkten, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen von Grass Valley gemäß der von Grass Valley angenommenen Bestellung.

1.2.3 „Dokumentation“ bezeichnet die schriftliche technische Dokumentation, die Grass Valley in Bezug auf die Software herausgibt, und die unter den Bezeichnungen „Manuals/Handbücher“, „Release Notes/Versionsinfos“ oder „Software Specifications / Softwarespezifikationen“ auf der Website von Grass Valley im Abschnitt „Resources“ zur Verfügung stehen. Alle Datenblätter, Broschüren, Muster, Zeichnungen und Beschreibungen, die von Grass Valley herausgegeben werden oder in seinen Werbematerialien enthalten sind, werden ausschließlich zu Anleitungszwecken herausgegeben oder veröffentlicht und sind nicht Bestandteil der Dokumentation oder des Angebots/Vertrags.

1.2.4 „Hardware“ bezeichnet die vom Kunden erworbenen Grass Valley Geräte, Module oder andere physische Komponenten und Güter.

1.2.5 „Produkt(e)“ bezeichnet (i) Hardware, soweit der Kunde Hardware gekauft hat, (ii) Software, soweit der Kunde Software gekauft hat oder (iii) eine Kombination der beiden, soweit der Kunde Hardware zusammen mit Software gekauft hat.

1.2.6 „Produkt-Support“ bezeichnet den Produkt Support, der in Abschnitt 9.4 beschrieben ist und der, sofern zutreffend, während des Gewährleistungszeitraums erhältlich ist.

1.2.7 „Angebot“ bezeichnet das endgültige Angebot, das Grass Valley beim Kunden einreicht, zusammen mit diesen Bedingungen. Sofern nicht anders von Grass Valley schriftlich festgelegt, behalten Angebote von Grass Valley ihre Gültigkeit für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstellungsdatum.

1.2.8 „Dienstleistungen“ bezeichnet jene professionellen Dienstleistungen, die Grass Valley dem Kunden zur Verfügung stellt und die genauer in einer Leistungsbeschreibung und/oder Angebot/Vertrag beschrieben werden, sofern der Kunde solche Dienstleistungen erwirbt.

1.2.9 „Bestellung“ bezeichnet die schriftliche Kaufanfrage des Kunden für Hardware und/oder Software und/oder Dienstleistungen, die entweder per Post oder auf elektronischem Wege erhalten wird.

1.2.10 „Software“ bezeichnet, ungeachtet des Mediums, auf dem sie zur Verfügung gestellt wird oder der Liefermethode an den Kunden,: (i) die Grass Valley Software und/oder Firmware, die in oder mit der Hardware verwendet wird und die in die Hardware integriert ist, von ihr abhängig ist oder in Objektcodeform auf die Hardware geladen wird („Integrierte Software“); (ii) Softwareprodukte, die dem Kunden unabhängig von der Hardware bereitgestellt werden („Eigenständige Software“); und (iii) sämtliche Dokumentation, die speziell für die Software maßgeblich ist. „Software“ beinhaltet auch andere Software, neue Versionen, Updates, Upgrades, Optionen, Fehlerbehebungen, Fehlerkorrekturen, Modifikationen, Verbesserungen und andere Versionen, soweit sie dem Kunden gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen stellen keine Verpflichtung seitens Grass Valley dar und dürfen nicht als dessen Verpflichtung angesehen werden Software, Dokumentation oder andere Softwareprodukte, neue Versionen, Updates, Upgrades, Optionen, Fehlerbehebungen, Fehlerkorrekturen, Modifikationen, Verbesserungen und andere Software-Versionen zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „kaufen“ bedeutet im Hinblick auf Software den Erwerb einer Lizenz zur Nutzung der Software (nicht den Erwerb des Eigentumsrechts an der Software).

1.2.11 „Supportleistungen“ bezeichnet die Wartungs- und Supportleistungen, die im Rahmen der Basic- oder Elite-Supportleistungsangebote von Grass Valley angeboten sind und in Abschnitt 10 dieser Bedingungen oder in einer separaten schriftlichen Vereinbarung für ein kundenspezifisches Angebot, das von den Parteien ausgehandelt und unterschrieben wird (sofern zutreffend), genauer definiert werden, sofern der Kunde derartige Supportleistungen gekauft hat. Supportleistungen, soweit der Kunde diese erworben hat, werden zusätzlich zum Produkt-Support erbracht, die Grass Valley während des entsprechenden Gewährleistungszeitraums anbietet.

1.2.12 „Technische Hardware-Spezifikationen“ bezeichnet die technische Dokumentation, die Grass Valley in Bezug auf die Hardware herausgibt und ausdrücklich als Spezifikationen für die Hardware auf der Website von Grass Valley bezeichnet wird. Alle Datenblätter, Broschüren, Muster, Zeichnungen und Beschreibungen, die von Grass Valley herausgegeben werden oder in seinen Werbematerialien enthalten sind, werden ausschließlich zu Anleitungszwecken herausgegeben oder veröffentlicht und sind nicht Bestandteil der Technischen Hardware-Spezifikationen oder des Angebots/Vertrags.

2. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Preise und/oder Gebühren, die von Grass Valley angegeben werden, verstehen sich ohne Steuern (dazu zählen auch etwaig geltende Mehrwertsteuern), Abgaben, Zollgebühren oder anderen gesetzlichen Gebühren, Versand- und Versicherungskosten.

2.2 Sämtliche derzeitig oder zukünftig geltende Steuern (einschließlich etwaig geltender Mehrwertsteuern), Abgaben, Abgaben, Zollgebühren oder andere Gebühren, die Grass Valley auferlegt werden oder zu deren Einforderung Grass Valley in Verbindung mit dem Verkauf, der Lieferung oder der Nutzung eines Produkts verpflichtet ist, werden gesondert auf der Rechnung aufgeführt.

2.3 Der Kunde stimmt zu, dass er mehrere Rechnungen von Grass Valley für die von ihm bestellten Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen erhalten kann. Nach jedem Versand von Hardware und/oder Lieferung von Software (ganz gleich, ob durch Lieferung eines physischen Mediums oder elektronischen Downloads) wird Grass Valley eine Rechnung an die Adresse des Kunden, die in der Bestellung angegeben ist, senden. Integrierte Software unterliegt keinen separaten Softwarelizenzgebühren, es sei denn, dies wurde im Angebot/Vertrag festgelegt. Die Zahlungsfrist für Standardrechnungen von Grass Valley ist dreißig (30) Kalendertage nach dem Rechnungsdatum, sofern nichts anderes im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegt oder anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart wurde, ganz gleich, wann die Produkte in Betrieb genommen werden oder ob zusätzliche Installationen oder zugehörige Dienstleistungen von Grass Valley angeboten oder durchgeführt wurden. Bei Dienstleistungen (wie zum Beispiel Schulungsdienstleistungen) werden Rechnungen vor Erbringung der Dienstleistungen und zum Zeitpunkt der ersten Hardware- oder Software-Lieferung ausgestellt, sofern nichts anderes im Angebot/Vertrag festgelegt wurde. Supportleistungen werden auf jährlicher Basis im Voraus in Rechnung gestellt, wie genauer in Abschnitt 10 erläutert. Falls der Kunde den vollen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht an Grass Valley zahlt, hat Grass Valley das Recht, die Erfüllung seiner Pflichten einzustellen, bis der Kunde alle fälligen Beträge beglichen hat. Für überfällige Zahlungen werden Verzugszinsen zum Satz von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat ab

dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum, an dem alle ausstehenden Beträge voll beglichen wurden, erhoben. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, die Inkassokosten Dritter, einschließlich Anwaltskosten, die Grass Valley bei der Eintreibung unbeglichener Beträge entstehen, zu tragen. Alle Zahlungen sind in der Währung zu entrichten, die im Angebot/Vertrag von Grass Valley genannt ist.

2.4 Alle Zahlungsbedingungen unterliegen der vorherigen Kreditgenehmigung durch Grass Valley. Grass Valley ist berechtigt nach eigenem Ermessen Bestellungen abzulehnen, seine Kreditbedingungen zu ändern, die Leistungserbringung auszusetzen oder eine angenommene Bestellung zu stornieren, wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Kunden dies nach Grass Valley's angemessener Meinung rechtfertigt oder wenn die interne Buchungs- oder Umbuchungsrichtlinie von Grass Valley dies rechtfertigt. Darüber hinaus behält sich Grass Valley das Recht vor, eine angenommene Bestellung zu stornieren oder abzuändern, wenn es aus beliebigem Grund nicht länger in der Lage ist, die Bestellung des Kunden zu erfüllen. In einem solchen Fall wird Grass Valley den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Die Änderung oder Stornierung gilt als durch den Kunden angenommen, wenn sie nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Datum einer solchen Änderung oder Stornierung vom Kunden abgelehnt wird. Falls der Kunde beschließt, die Änderung oder Stornierung abzulehnen, kann Grass Valley das entsprechende Angebot/den Vertrag oder die Leistungsbeschreibung ohne weitere Haftung kündigen.

Bei Bestellungen in Bezug auf den Austausch von separaten, identifizierbaren Komponenten mit Seriennummern, die als eine komplette Komponente versandt werden können („Austauschkomponente") im Rahmen eines Vorabaustausch-Services für Hardware, der von Grass Valley gemäß der vom Kunden erworbenen Elite-Support-Vereinbarung oder eines anderen Angebots/Vertrags mit entsprechender Bestimmung vereinbart wurde, hat der Kunde nach Erhalt der Austauschkomponente dreißig (30) Kalendertage Zeit, um die defekte Komponente bei dem Transportunternehmen einzureichen, das für den Rücktransport zum Service-Center von Grass Valley verantwortlich ist. Falls der Kunde die defekte Komponente nicht an das genannte Transportunternehmen zurücksendet, wird dem Kunden die Austauschkomponente zum jeweils aktuellen, von Grass Valley veröffentlichten Listenpreis in Rechnung gestellt. Eine solches Versäumnis kann zur Aussetzung eines zukünftigen Vorabaustausch-Services für Hardware führen, bis die ausstehende defekte Komponente an Grass Valley zurückgegeben wird.

3. VERSAND, LIEFERUNG, ÜBERTRAGUNG, ANNAHME

3.1 Eigentumsübertragung, Lieferung und Verlustrisiko für Kunden in den Vereinigten Staaten erfolgen FOB („frei an Bord") U.S.-Versandort und für Kunden außerhalb der USA EXW („ab Werk") von Grass Valleys jeweiligem Werk gemäß den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer. GRASS VALLEY IST OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE VERSICHERUNG DER WARENSENDUNG. DEMZUFOLGE WIRD DEM KUNDEN GERATEN, DIE PRODUKTE ZU IHREM VOLLEN WIEDERBESCHAFFUNGSWERT ZU VERSICHERN. PRODUKTE GELTEN NACH IHREM VERSAND ALS ANGENOMMEN.

3.2 Grass Valley terminiert Warenlieferungen ausgehend von den Wünschen des Kunden und den geschätzten Liefermöglichkeiten von Grass Valley, vorausgesetzt, dass die Bestellung eine Lieferung innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Bestelldatum vorsieht. Grass Valley kann Teillieferungen durchführen, sofern der Kunde und Grass Valley keine anderweitigen, gesonderten Vereinbarungen getroffen haben.

3.3 Grass Valley haftet nicht für Lieferverzug oder Nichtlieferung aufgrund von Umständen, die sich der angemessenen Kontrolle von Grass Valley entziehen oder die zur Entstehung von unangemessenen Kosten für Grass Valley führen würden.

3.4 Nach der Annahme einer Bestellung durch Grass Valley ist der Kunde nicht berechtigt, diese zu stornieren oder zu ändern. Ungeachtet des Vorstehenden kann Grass Valley (nach eigenem Ermessen) die Stornierung oder teilweise Stornierung oder Neuterminierung einer Bestellung zulassen; in diesem Fall muss der Kunde Grass Valley eine von Grass Valley festgesetzte Rücknahmegebühr (oder Neuterminierungsgebühr) zahlen. Die Rücknahme- bzw. Neuterminierungsgebühr variiert je nach Produkt und Bestellung und stellt keinen Verzicht seitens Grass Valley auf andere Ansprüche dar, die ihm laut Gesetz für eine solche Stornierung oder Neuterminierung zustehen.

4. SICHERUNGSRECHT

Grass Valley behält sich ein Sicherungsrecht an jedem einzelnen Produkt vor und der Kunde gewährt Grass Valley hiermit das entsprechende Sicherungsrecht, bis der volle ausstehende Betrag an Grass Valley gezahlt wird. Der Kunde stimmt zu, nach Aufforderung durch Grass Valley, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Unterzeichnung und Lieferung entsprechender Dokumente und Urkunden, die notwendig oder angemessen sein können, um ein solches Sicherungsrecht zu belegen, zu vollenden, zu bewahren und durchzusetzen.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Eigentum von Grass Valley. Grass Valley behält alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an seinem geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte und deren Verwendung. Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass er keine Rechte oder Lizenzen im Sinne eines gewerblichen Schutzrechts erwirbt, ganz gleich ob ausdrücklich, stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig, im Hinblick auf Software, die integriert ist oder anderweitig mit den Produkten laut diesen Bedingungen oder aufgrund einer Lieferung von Produkten durch Grass Valley im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellt oder genutzt wird. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Grass Valley (oder seine Lieferanten bzw. Lizenzgeber) all Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an der Software (einschließlich Kopien, Teile, Auszüge und abgeleiteter Werke) sowie alle diesbezüglichen internationalen gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie sämtliche Rechte an Datenbanken, Designs, gewerblichen Mustern, Gebrauchsmustern, Schutzmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnissen, Know-how und anderen vertraulichen oder geschützten Informationen, Patenten und anderen geistigen oder gewerblichen Schutzrechten und deren Gegenständen, sowie jegliche Rechte in Bezug auf das Vorstehende, insbesondere Rechte an oder im Rahmen von Anträgen, Einreichungen, Anmeldungen oder Erneuerungen) besitzt und behalten wird.

5.2 Eigentum Bereits Vorhandener Werke. Stellt Grass Valley dem Kunden Dienstleistungen bereit, so gelten auch die folgenden Bedingungen zum geistigen Eigentumsrecht.

5.2.1 Die gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen oder Software (ganz gleich, ob schriftlich oder maschinenlesbar) , die vor Beginn der Laufzeit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung oder außerhalb des Rahmens einer solchen Verbindlichkeit von Grass Valley oder eines seiner verbundenen Unternehmen erstellt oder an Grass Valley oder eines seiner verbundenen Unternehmen lizenziert wurden, sowie alle nachträglichen Änderungen derselben („Vorhandene Werke von Grass Valley"), verbleiben bei Grass Valley oder einem seiner verbundenen Unternehmen bzw. Dritten (gemäß Unterabschnitt 9.7 unten), unter der Voraussetzung, dass der Kunde über eine Lizenz zu deren Nutzung gemäß den nachstehenden Lizenzbestimmungen verfügt. Die gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen oder Softwareprodukten, die vor Beginn der Laufzeit einer Leistungsbeschreibung vom Kunden erstellt wurden, dessen Eigentum waren, oder an diesen lizenziert wurden, sowie alle nachträglichen Änderungen derselben („Vorhandene Werke des Kunden") verbleiben beim Kunden, vorausgesetzt, dass der Kunde Grass Valley eine eingeschränkte Lizenz für die Nutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß der zutreffenden Listungsbeschreibung gewährt.

5.2.2 Eigentum an Ergebnissen. Vorbehaltlich vorhergehender schriftlicher Vereinbarungen, wird Grass Valley alle gewerblichen Schutzrechte an allen Ergebnissen den sowie an allen anderen Unterlagen oder Softwareprodukten, die im Rahmen der jeweiligen Leistungsbeschreibung erstellt werden, ganz gleich, ob von oder im Auftrag von Grass Valley, mit Ausnahme von den Vorhandenen Werken des Kunden (die als solche ausdrücklich bezeichnet werden müssen), die in die Ergebnisse integriert sind, besitzen. Der Kunde wird eine nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung dieser Ergebnisse gemäß den nachstehenden Lizenzbestimmungen erhalten. Falls ein Ergebnis in einer zutreffenden Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich als „Vorhandene Werke des Kunden" aufgeführt ist, wird das Ergebnis gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts als Eigentum von Grass Valley angesehen.

5.2.3 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen unterliegt die Nutzung eines Ergebnisses von Grass Valley, das aus Software besteht, der Software-Lizenz von Grass Valley.

5.2.4 Die Parteien gewähren einander nur die angegebenen Lizenzen und Rechte. Es werden keine anderen Lizenzen oder Rechte (einschließlich Lizenzen oder Rechte an Patenten) gewährt.

5.2.5 Die Übertragung von Eigentumsrechten an Ergebnissen an den Kunden in dem gemäß diesen Bedingungen eingeschränkten Umfang ist davon abhängig, ob der Kunde alle im Rahmen der jeweiligen Leistungsbeschreibung fälligen Beträge begleicht.

5.2.6 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen werden Grass Valley und seine verbundenen Unternehmen durch diese Bedingungen nicht von der Verwendung von Methoden, Ideen, Konzepten oder Know-how bezüglich der Geschäftstätigkeit von Grass Valley oder seiner verbundenen Unternehmen abgehalten bzw. diesbezüglich eingeschränkt.

6. SOFTWARE-LIZENZ

6.1 Geltungsbereich der Software-Lizenz. Diese Software-Lizenz gilt für sämtliche Software: (i) die Gegenstand einer Bestellung vom Kunden an Grass Valley oder einen seiner autorisierten Vertriebspartner oder Wiederverkäufer ist, (ii) die dem Kunden in Form eines Updates oder Upgrades bereitgestellt wird, oder (iii) die der Kunde auf anderem Wege erwirbt. Sollte der Kunde den Bedingungen dieser Softwarelizenz nicht zustimmen, werden dem Kunden keine Rechte bezüglich der Software gewährt und es ist dem Kunden untersagt, die Software herunterzuladen, zu installieren, zu kopieren oder anderweitig zu nutzen. Darüber hinaus muss er eventuell vorhandene Teil- oder Vollkopien der Software umgehend löschen und/oder die Software zurückgeben, falls der Kunde die Software auf einem physischen Träger erhalten hat. Eine solche Rückgabe muss an die Gesellschaft erfolgen, von der die Software bezogen wurde (entweder Grass Valley oder ein Vertriebspartner oder Einzelhändler) und der Originalbeleg bzw. die Originalrechnung der Software müssen vorgelegt werden. Nach der Rückgabe wird dem Lizenznehmer der Betrag, den er für die Software gezahlt hat, rückerstattet.

6.2 Lieferung und Installation. Der Kunde ist verantwortlich für die Installation der Software, außer wenn die Software von Grass Valley auf der Hardware, die der Kunde gemäß dem Angebot/Vertrag erwirbt, vorinstalliert wurde oder der Kunde Dienstleistungen für die Software Installation gekauft hat.

6.3 Erteilte Rechte. Nach Grass Valleys Annahme der Kundenbestellung und unter der Voraussetzung, dass alle zutreffenden Gebühren vom Kunden bezahlt wurden, gewährt Grass Valley dem Kunden ein nicht-exklusives, nicht abtretbares, persönliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, eingeschränktes Recht zur Nutzung der Software für die internen Geschäftsabläufe des Kunden und ausschließlich in Bezug auf die Objektcodeformder Software, die dem Kunden geliefert wurde und gemäß diesen Bedingungen . Falls das Angebot/der Vertrag des Kunden keine Laufzeit festlegt, ist die Softwarelizenz zeitlich unbefristet und bleibt bestehen, sofern sie nicht wie an anderer Stelle in diesen Bedingungen bestimmt gekündigt wird. Falls im Angebot/Vertrag eine Laufzeit (in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren) angegeben ist, beginnt diese Laufzeit mit Lieferung der physischen Träger oder nach Annahme der entsprechenden Bestellung, falls die Lieferung physischer Träger nicht erforderlich ist, und endet automatisch am Ende der Laufzeit. Softwarelizenzen, die eine Laufzeit festlegen, dürfen nicht von einer Kunden Hardware oder Hardware auf eine andere übertragen werden. Der Kunde kann eine Testversion der Software bestellen oder Grass Valley kann der Kundenbestellung eine Testversion der Software beifügen, die der Kunde nur für nicht-produktionsbezogene Testzwecke verwenden kann. Der Kunde darf die Testversion der Software nicht verwenden, um Schulungen für Dritte anzubieten oder an Schulungen Dritter zum Inhalt und/oder den Funktionen der Software teilzunehmen. Der Kunde hat ab dem Lieferdatum 30 Tage zur Evaluierung der Testversion. Entscheidet sich der Kunde, die Testsoftware nach Ablauf der 30-tägigen Testphase zu verwenden, muss er eine Softwarelizenz von Grass Valley oder einem autorisierten Vertriebspartner oder Wiederverkäufer erwerben. Falls der Kunde nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für eine Testsoftware erwerben möchte, muss der Kunde die Nutzung dieser Software einstellen und sie von seinen Computersystemen, Kunden-Hardwareprogrammen oder Hardwareprogrammen löschen. Software,die für Testzwecke lizenziert ist, wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und Grass Valley bietet keinen technischen Support für diese Softwarelizenzen. Grass Valley kann dem Kunden im Rahmen seiner Standardlieferung für bestimmte Software einen Quellcode liefern. Alle von Grass Valley gelieferten Quellcodes unterliegen den Bedingungen einer separaten schriftlichen Vereinbarung zum Quellcode, die von Grass Valley und dem Kunden unterzeichnet wird.

6.4 Vorschriften und Einschränkungen zur Lizenzierung und Nutzung der Grass Valley Software. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, sich mit den jeweiligen Vorschriften und Einschränkungen zur erworbenen Softwarelizenz, die im Angebot/Vertrag oder in der Dokumentation aufgeführt ist, vertraut zu machen, und die nachstehend oder in der Dokumentation dargelegten Vorschriften und Einschränkungen zur Lizenzierung und Nutzung, zu befolgen.

6.4.1 Für Eigenständige Software (EDIUS SDK-Software ausgeschlossen) wird das Recht zur Installation der Software auf kompatiblen Geräten in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Grass Valley und zur Ausführung der Software, gemäß und soweit in der Dokumentation zulässig, erteilt für: (i) einen einzelnen Arbeitsplatzrechner (jedoch nicht auf einem Server) mit einer einzigen Zentraleinheit (CPU) und nur für einen einzigen Nutzer, (ii) eine andere Art und Anzahl von Computern und für die Anzahl an CPU und/oder Nutzer, die im betreffenden Angebot/Vertrag festgelegt ist, (iii) eine Server-Klasse-Maschine, oder (iv) soweit anderweitig in der Dokumentation für die gekaufte Software oder wie schriftlich von Grass Valley zugelassen.

6.4.2 Für Integrierte Software wird das Recht zur Ausführung der Software gemäß der Dokumentation nur als Teil oder in Verbindung mit der Hardware, die dem Kunden im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellt wird oder soweit anderweitig schriftlich von Grass Valley genehmigt, erteilt.

6.4.3 Bei der EDIUS® SDK-Software sowie anderen Softwareentwicklungsprodukten von Grass Valley unterliegt das Nutzungsrecht den geltenden Lizenzbedingungen zur Softwareentwicklung von Grass Valley, die auf der Website von Grass Valley erhältlich sind oder anderweitig von Grass Valley zur Verfügung gestellt werden.

6.4.4. Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Client-“ oder „Nutzerlizenzen“ („User“) gekennzeichnet sind, hat der Kunde das Recht, Client-Versionen der Software auf von ihm bereitgestellten PCs zu installieren und auszuführen. Der Kunde darf die Clients unter Verwendung der „Check-out“ und „Check-in“-Funktion der Software von einem Kunden-PC auf einen anderen übertragen, vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl der Clients, die der Kunde verwendet, nicht die Client-Gesamtzahl überschreitet, die im entsprechenden Angebot/Vertrag festgelegt ist. Das Vorstehende stellt keine Genehmigung der Softwareübertragung durch den Kunden dar, auch nicht durch indirekte Übertragung wie z. B. Kommissionierung oder Unterlizenz an einen anderen Endnutzer. Der Kunde wird nur die im Angebot/Vertrag festgelegte Anzahl oder Stufe und Funktionen der Clients installieren oder ausführen.

6.4.5 Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Kodierungs“ („Encoding“)-Lizenzen bezeichnet werden, oder falls die Software einen Proxy-Encoder beinhaltet, hat der Kunde das Recht, Videodateien nur in Übereinstimmung mit der Dokumentation, diesen Bedingungen und dem Angebot/Vertrag zu kodieren und zu entschlüsseln.

6.4.6 Bei Lizenzen, die im Angebot/Vertrag als „Archivierungslizenzen“ („Archive“) bezeichnet werden, oder falls die Software oder Hardware Funktionen zur Speicherung oder Archivierung von Videodateien enthält, können alle Clients archivierte Videodateien „lesen“. Es wird jedoch nur ausdrücklich autorisierten Clients gestattet sein, Videodateien ins Archiv zu „schreiben“. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die verfügbare Menge an Archivspeicher je nachdem, welche Produkte im Angebot/Vertrag genannt sind, begrenzt sein kann. Die Archivierungslizenzen von Grass Valley sind speziell auf die Software beschränkt, die den Zugriff auf das Archiv ermöglichen und verhindern die Nutzung eines Fremd-Archivs. Der Kunde sichert zu und garantiert gegenüber Grass Valley, dass er vor der Nutzung eines Fremd-Archivs eine Lizenz vom Lizenzgeber des Fremd-Archivs einholen wird.

6.4.7 Das Recht zur Nutzung von produktrelevanten Protokollen oder Programmierschnittstellen (API) unterliegt den geltenden Lizenzbedingungen zu Protokollen und Programmierschnittstellen (API) von Grass Valley, die auf der Website von Grass Valley abrufbar sind oder anderweitig von Grass Valley zur Verfügung gestellt werden.

6.4.8 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu kopieren, außer wenn eine solche Kopie ein wesentlicher Schritt für die in diesen Bedingungen ausdrücklich genehmigte ordentliche Ausführung und Inbetriebnahme der Software ist, sie diese erforderlich macht oder eine Sicherungskopie für diese darstellt.

6.4.9 Der Kunde darf die Software oder eine Kopie, einen Teil oder einen Auszug oder abgeleitete Werke davon nur in dem ausdrücklich in diesen Bedingungen zugelassenen Umfang nutzen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Kopien, Teile, Auszüge oder abgeleitete Werke davon (a) zu verändern, anzupassen, zu modifizieren, zu übersetzen oder abgeleitete Werke davon zu erstellen, (b) gemäß dem nachstehenden Abschnitt 6.4.10, den

Quellcode der Software oder andere technische Daten, Know-how, Handelsgeheimnisse, Prozesse, Verfahren, Dokumentationen, Protokolle, Methoden, Algorithmen, Schnittstellen, Ideen, Lösungen, Strukturen oder andere Informationen, die in der Software integriert sind oder darin zum Einsatz kommen, zu dekompilieren, disassemblieren oder anderweitig zu rückübersetzen (reverse engineer) oder abzuleiten, (c) die Software zu vermieten, verleihen, überlassen, verpachten, verkaufen, vertreiben oder unterlizenzieren, (d) an der Software angebrachte oder darin enthaltene eigentumsrechtliche oder einschränkende Hinweise zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen und (e) technologische Schutzmaßnahmen, die in der Software enthalten sind, oder von ihr unterstützt werden, zu umgehen oder versuchen zu umgehen. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritte beim Vorstehenden zu unterstützen, es ihnen zu ermöglichen oder anderweitig zu gestatten oder zu erlauben. Darüber hinaus hat der Kunde davon abzusehen, die Software oder Kopien, Teile, Auszüge oder abgeleitete Werke davon bereitzustellen, offenzulegen, anzuzeigen oder anderweitig zugängig zu machen oder die Nutzung eines der Vorstehenden durch oder zum Nutzen eines Dritten (insbesondere auf Hosting-Systemen, durch Serviceunternehmen, auf Filesharing-, Mehrbenutzer- oder Abonnement-Basis) zu genehmigen. Die Software ist, wie hierin dargelegt, als Einzelprodukt lizenziert. Der Kunde darf die Software nicht aufspalten und darf Komponenten der Software nur als Teil der Software verwenden, so wie sie dem Kunden gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

6.4.10 Falls der Kunde die Interoperabilität der Software mit seiner Computer-Umgebung sicherstellen muss, werden diese Bedingungen, jedoch nur soweit wie durch zwingende gesetzliche Regelungen vorgegeben, den Kunden nicht daran hindern (a) den Software-Code innerhalb der Software zu reproduzieren und zu übersetzen, vorausgesetzt, dass (i) diese Handlungen vom Kunden durchgeführt werden und unverzichtbar sind, um die notwendigen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig entwickelten Software mit einer anderen Software zu erhalten, (ii) die notwendigen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität dem Kunden zuvor nicht zur Verfügung standen, (iii) der Kunde die Bereitstellung dieser Informationen im Voraus schriftlich bei Grass Valley angefordert hat und Grass Valley dieser Anfrage nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgekommen ist und (iv) sich diese Handlungen auf die Teile des Software-Codes innerhalb der Software beschränken, die notwendig sind, um die Interoperabilität herzustellen; und (b) die Funktionsweise der Software zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die zugrundeliegenden Konzepte und Prinzipien der einzelnen Elemente zu ermitteln, vorausgesetzt, dass der Kunde dies im Rahmen der ausdrücklich in diesen Bedingungen zugelassenen ordnungsgemäßen Ausführung und Inbetriebnahme der Software tut. Es ist dem Kunden unter keinen Umständen gestattet, (x) erhaltene Informationen für andere Zwecke als die Herstellung der Interoperabilität der unabhängig entwickelten Software zu verwenden, (y) diese Informationen anderen Personen zur Verfügung zu stellen oder zu offenlegen, außer soweit für die Interoperabilität der unabhängig entwickelten Software erforderlich, oder (z) diese Informationen bei der Entwicklung, Produktion oder Vermarktung einer Computer-Software einzusetzen, die der Software im Wesentlichen ähnelt. Im Rahmen dieser Bedingungen wird keine ausdrückliche, stillschweigende oder anderweitige Lizenz und auch kein Rechtsanspruch bezüglich der in diesem Abschnitt erhaltenen Informationen oder deren Nutzung erteilt.

6.4.11 Falls die bereitgestellte Software einem Aktivierungs- oder Autorisierungsverfahrens unterliegt, oder einen Lizenzschlüssel erfordert, ist dem Kunden die Nutzung der Software untersagt und er ist nur dann zur Nutzung der Software gemäß diesen Bedingungen berechtigt, wenn die Software ordnungsgemäß aktiviert oder autorisiert wurde oder ein Lizenzschlüssel in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren ordnungsgemäß erhalten und angewandt wurde.

6.4.12 Falls die Software oder Hardware Tools für den Zugriff auf hochauflösende Medien enthält, hat der Kunde die Vorgaben des Angebots/Vertrags bezüglich Anzahl und Art eines solchen Tools für den Medienzugriff einzuhalten.

6.5 Fremdsoftware. Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass (a) Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software in der Software integriert, eingebettet oder anderweitig enthalten sein kann oder zusammen mit der Software geliefert werden kann, (b) zusätzliche oder anderslautende Bedingungen und Konditionen für solche Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software gelten können und dass (c) die Nutzung solcher Fremdsoftware und/oder Open-Source-Software zusätzlichen oder anderslautenden Bedingungen unterliegt („Lizenzbedingungen für Fremdsoftware"), denen der Kunde hiermit zustimmt. Der Wortlaut der Lizenzbedingungen für Fremdsoftware kann entweder zusammen mit den Begleitdokumentation der Software (einschließlich der Dateien „Hilfe"/"Help", „Über"/"About", „Readme" oder ähnliche in der Software) oder auf der Website von Grass Valley unter http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions zur Verfügung gestellt werden, oder kann vom Kunden auf Run-time-Ebene und vor der Installation der Software abgerufen werden und/oder ist auf Anfrage erhältlich. Sofern zutreffend ist der Quellcode für diese Open-Source-Software auf der Website von Grass Valley unter http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions (oder einer anderen jeweils von Grass Valley bestimmten Website) erhältlich.

6.6 Daten. Die Nutzung der Software durch den Kunden kann zur Generierung bestimmter Informationen und Daten führen, u. a. Informationen in Bezug auf oder spezifisch für die Nutzung der Software durch den Kunden (zusammenfassend die „Daten"). Der Kunde stimmt hiermit zu, Grass Valley Zugriff auf solche Daten zu gewähren und Grass Valley die Nutzung, Übertragung und Verarbeitung solcher Daten zu erlauben, soweit dies in angemessenem Rahmen für Grass Valleys Erbringung von softwarerelevanten Leistungen oder die Prüfung, dass der Kunde die Software in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Softwarelizenz anwendet, erforderlich ist.

6.7 Kündigung der Softwarelizenz.

6.7.1. Der Kunde kann die Softwarelizenz jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Grass Valley kündigen.

6.7.2 Grass Valley kann die Softwarelizenz mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Kunde gegen diese Bedingungen verstößt und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Anzeige behoben wird. Zu Verstößen zählen insbesondere Nichtzahlung fälliger Gebühren oder unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Software oder Kopien, Teilen, Auszügen oder abgeleiteten Werke der gleichen oder anderer Vertraulicher Informationen. Falls die Software dem Kunden zu Testzwecken oder aus anderem Grund für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird (einschließlich Zeitsperren, Lizenzschlüssel oder ähnliche Mechanismen), verfällt die Softwarelizenz umgehend nach Ablauf eines solchen Zeitraums. Grass Valley kann die Softwarelizenz auch nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden kündigen, falls der Kunde (a) Insolvenz anmeldet oder Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens wird oder Schritte zur Insolvenzanmeldung, Sanierung oder Liquidation gemäß den entsprechenden Gesetzen einleitet, (b) sein Gesamtvermögen zur allgemeinen Gläubigerbefriedigung bereitstellt, (c) generell mit der Zahlung seiner Schulden bei deren Fälligkeit in Verzug gerät oder (d) seinen gewöhnlichen Geschäftsverkehr auflöst oder einstellt.

6.7.3 Nach Kündigung der Softwarelizenz verfallen alle dem Kunden im Rahmen dieser Bedingungen gewährten Rechte mit sofortiger Wirkung und der Kunde muss die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und, je nach Ermessen von Grass Valley, die Software und alle Kopien, Teile, Auszüge und abgeleitete Werke davon, sowie alle zugehörigen Medien und anderen Materialien und Vertraulichen Informationen, die sich im Besitz oder in der Kontrolle des Kunden befinden, an Grass Valley zurücksenden oder vernichten und die Vollständigkeit einer solchen Rücksendung oder Vernichtung bestätigen.

6.7.4 Die Unterabschnitte 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 bleiben, soweit zutreffend, nach einer Kündigung der Lizenz weiter bestehen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren von einer Kündigung unberührt.

7. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien erkennen an, dass sie und ihre Vertreter (wie nachstehend definiert) während der Laufzeit des Angebots/Vertrags mit Informationen vertraulicher oder geschützter Art in Kontakt kommen können, welche entweder als vetraulich gekennzeichnet sind oder in einer Art und Weise mitgeteilt werden, die den angemessenen Schluss zulässt, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen"). Jede der Parteien stimmt zu, (i) solche Vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt vertraulich zu behandeln, wie für ihre geschützten und/oder vertraulichen Informationen innerhalb des eigenen Unternehmens, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt; (ii) solche Vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Bedingungen und für keine anderen Zwecke zu verwenden; (iii) die Offenlegung solcher Vertraulichen Informationen nur auf seine Vertreter mit Informationsbedarf in Verbindung mit der Erfüllung des betreffenden Angebots/Vertrags zu beschränken (und unter der Voraussetzung, dass diese Personen über die im Rahmen dieser Bedingungen enthaltenen Pflichten informiert wurden und an die Geheimhaltungs- und Nichtgebrauchspflicht gebunden sind, um die Rechte und Interessen der offenlegenden Partei im Rahmen dieser Bedingungen zu schützen), und (iv) solche Vertraulichen Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei, an einen Dritten weiterzugeben, der kein Vertreter der erhaltenden Partei ist. Die „Vertreter" einer Partei bezeichnet die Vorstände, Führungskräfte, Partner, Angestellten, Auftragnehmer, Berater, Bevollmächtigten, Beiräte, Anwälte, potentiellen Finanzierungsquellen und potentiellen Mitunternehmer

dieser Partei (und der verbundenen Unternehmen der Partei). Die vorstehenden Einschränkungen der Nutzung und/oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gilt nicht für Teile dieser Informationen: (i) die von der erhaltenden Partei unabhängig ohne Verwendung und/oder Zugriff auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden, oder ohne Einschränkungen von einem Dritten erhalten werden, der nach Kenntnis der erhaltenden Partei gegen keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei bezüglich solcher Vertraulichen Informationen verstößt, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, ohne Fehlverhalten seitens der erhaltenden Partei zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Informationen, (iii) die der erhaltenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits uneingeschränkt bekannt waren; oder (iv) die nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei frei von solchen Einschränkungen sind. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen verfallen die Einschränkungen der Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen drei (3) Jahre nach Kündigung oder Ablauf der Angebots-/Vertragslaufzeit. Unbeschadet des Vorstehenden darf die erhaltende Partei Vertrauliche Informationen soweit gesetzlich vorgeschrieben offenlegen. Unter keinen Umständen sind diese Bedingungen als Verbot auszulegen und Grass Valley hat das Recht, jegliche Informationen, die als allgemeine oder unspezifische Informationen, Know-how, Konzepte, Prozesse oder Fachwissen ohne Hilfsmittel im Gedächtnis seiner Angestellten zur Verfügung stehen für beliebige Zwecke zu nutzen oder zu entwickeln, insbesondere für den Einsatz bei Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Verkauf und Wartung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen oder den Produkten und Dienstleistungen seiner Kunden.

8. FREISTELLUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Grass Valley wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Klagen verteidigen, die gegen den Kunden erhoben werden, wenn diese auf der Behauptung basieren, dass ein oder mehrere Produkte, so wie sie von Grass Valley bereitgestellt werden und in dem Gebiet, in dem diese Produkte installiert sind, direkt gegen das Urheberrecht eines Dritten verstoßen. Grass Valley wird den Kunden gegen etwaige rechtskräftige Zubilligungen von Schadenersatz oder Kosten durch ein gesetzlich zuständiges Gericht in einer solchen Klage, die einer solchen Behauptung zuzuschreiben ist, schadlos halten oder wird den Teil eines Vergleichs zahlen, der einer solchen Klage zuzuschreiben ist. Diese Freistellung ist an die Bedingungen gebunden, dass (i) der Kunde Grass Valley unverzüglich schriftlich über eine Klage aufgrund eines solchen Verstoßes informiert und volle Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Verteidigung bietet, einschließlich aller Dokumente und Informationen, die Grass Valley in angemessenem Rahmen anfordert, und (ii) dass Grass Valley nach seiner Wahl die alleinige Kontrolle und Handlungsvollmacht bezüglich einer solchen Klage und deren Verteidigung sowie einem etwaigen Vergleich erhält.

8.2 Im Rahmen der Verteidigung oder Beilegung einer Klage kann Grass Valley auf eigenen Beschluss und Kosten (i) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung des Produkts einräumen, (ii) das Produkt so modifizieren, dass es nicht länger einen Verstoß gegen Rechte Dritter darstellt oder (iii) dem Kunden die Möglichkeit bieten, das Produkt gegen eine Rückerstattung des verminderten Kaufpreises zurückzugeben. Die Wertminderung wird auf linearer Basis mit einem Zinssatz von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr errechnet.

8.3 Grass Valley ist nicht verpflichtet oder haftbar, wenn das Verfahren bzw. die Klage auf Rechtsverletzung eingeleitet wird, wegen (i) eines Produkts, das gemäß den Vorgaben des Kunden entwickelt, hergestellt oder modifiziert wurde; (ii) der Nutzung des Produkts durch den Kunden zusammen mit anderen Geräten oder Softwareprogrammen als die Geräte und/oder Software, mit denen das Produkt verwendet werden sollte; (iii) der Modifizierung des Produkts durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley; (iv) der Nutzung von Fremdsoftware, (v) der Nutzung von Open Source Software, oder (vi) der unbefugten Nutzung des Produkts durch den Kunden oder einen Dritten.

8.4 GRASS VALLEY UND/ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR JEGLICHE ZUFÄLLIGE, INDIREKTE, BEILÄUFIGE ODER SONSTIGE FOLGESCHÄDEN AUFGRUND VON JEGLICHEN HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN ODER DIE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DEN PRODUKTEN ODER DEREN VERKAUF, LIEFERUNG, INSTALLATION, GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, BETRIEB, LEISTUNG ODER ANWENDUNG ENTSTEHEN, INSBESONDERE BEI NUTZUNGSAUSFALL, ENTGANGENEN EINNAHMEN, ENTGANGENEN GEWINNEN, KAPITALKOSTEN, SCHÄDEN AN ZUGEHÖRIGEN PRODUKTEN ODER GERÄTEN ODER AN ANLAGEN, KOSTEN FÜR ERSATZPRODUKTE, -ANLAGEN ODER -DIENSTLEISTUNGEN, KOSTEN IN VERBINDUNG MIT AUSFALLZEIT, KOSTEN FÜR ERSATZSTROM UND BEI ÄHNLICHEN ODER ANDERSARTIGEN VERLUSTEN, KOSTEN ODER SCHÄDEN. FERNER WIRD DIE HAFTUNG VON GRASS VALLEY UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR ANSPRÜCHE ODER ENTSCHÄDIGUNGEN JEGLICHER ART IM RAHMEN DIESER BEDINGUNGEN IN KEINEM FALL DEN GEZAHLTEN ANSCHAFFUNGSPREIS DER PRODUKTE ODER DIE GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER SUPPORTLEISTUNGEN, FÜR DIE EIN ANSPRUCH ODER EINE ENTSCHÄDIGUNG GEFORDERT WIRD, ÜBERSCHREITEN. DIESE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR HAFTPFLICHTEN, DIE VON GESETZES WEGEN NICHT AUF DIESE WEISE EINGESCHRÄNKT WERDEN KÖNNEN.

8.5 DIE VORSTEHENDEN ABSCHNITTE ERLÄUTERN DAS ALLEINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHT UND RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE VERPFLICHTUNG UND HAFTUNG VON GRASS VALLEY IM HINBLICK AUF KUNDEN, BESTELLUNGEN, KÄUFE, VERKÄUFE UND NUTZUNG VON PRODUKTEN, DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER SUPPORTLEISTUNGEN SOWIE JEGLICHE TATSÄCHLICHEN ODER MUTMASSLICHEN RECHTSVERLETZUNGEN, ZWECKENTFREMDUNGEN ODER ANDERE VERSTÖSSE GEGEN RECHTE ZUM SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS ODER ANDERE RECHTE EINES DRITTEN.

9 GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Beschränkte Standardgewährleistung für Hardware

9.1.1 Gewährleistung für Hardware. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, die Material- und Verarbeitungsmängelfreiheit der Hardware bei normalem, autorisierten Gebrauch in Übereinstimmung mit den Technischen Hardware-Spezifikationen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten ab dem Versanddatum aus dem Werk („Gewährleistungszeitraum für Hardware"). Falls sich Hardware während des Gewährleistungszeitraums gemäß der vorstehenden Gewährleistung als defekt erweisen, wird Grass Valley die defekte Hardware nach eigenem Ermessen entweder (i) reparieren, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen oder (ii) einen Ersatz zum Austausch der defekten Hardware zur Verfügung stellen. Ersatzprodukte, -teile und -komponenten können Materialien beinhalten, deren „Wie neu"-Leistung und Funktion (wie nachstehend definiert) wiederhergestellt wurde.

9.1.2 Rücksendeverfahren für Hardware. Um Reparaturleistungen gemäß dieser Beschränkten Standardgewährleistung für Hardware zu erhalten, muss der Kunde Grass Valley vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums für Hardware über den vermeintlichen Defekt in Kenntnis setzen, indem er das Callcenter kontaktiert, wie nachstehend unter „Produkt-Support" dargelegt. Nach Erhalt der Mitteilung wird Grass Valley wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den vermeintlichen Defekt zu bestätigen und um festzustellen, ob der Defekt durch einen Hardwarefehler verursacht wurde. Falls der Hardwaredefekt bestätigt wird, wird Grass Valley dem Kunden eine Rücksendenummer (RMA-Nummer) für die Rücksendung der defekten Hardware ausstellen. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verpackung und den Versand der defekten Hardware an das von Grass Valley bestimmte Kundendienstcenter und ist verantwortlich für alle Versandkosten und geltenden Zollgebühren sowie Steuern. Der Kunde trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der defekten Hardware vom Kunden zu Grass Valley. Nach Erhalt der defekten Hardware des Kunden wird Grass Valley die defekte Hardware nach eigenem Ermessen reparieren oder austauschen. Grass Valley ist für alle Versandkosten und geltenden Zollgebühren sowie Steuern für den Versand der reparierten bzw. ersetzten Hardware an den Kunden verantwortlich. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der reparierten bzw. ersetzten Hardware von Grass Valley zum Kunden.

9.1.3 Falls Grass Valley jedoch in angemessener Weise feststellt, dass die vermeintlich defekte Hardware funktionstüchtig ist und mit der Produktanleitung übereinstimmt, dass die vermeintlich defekte Hardware nicht durch die Bedingungen der hierunter gebotenen Gewährleistung abgedeckt ist, oder dass der Gewährleistungsanspruch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums für Hardware erhoben wird, behält sich Grass Valley das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Fehlerdiagnose zum jeweils gültigen Gebührensatz sowie alle Versandkosten, Zölle und Steuern für die Rücksendung der ursprünglichen Hardware in Rechnung zu stellen.

9.1.4 Bei einem Kritischen Fehler (wie nachstehend definiert) kann Grass Valley dem Kunden nach eigenem Ermessen einen Vorabaustausch von Hardware zum Ersatz von separaten, identifizierbaren Komponenten mit Seriennummern, die als eine komplette Komponente versandt werden können, bereitstellen („Vorabaustausch für den Ersatz von Hardware"). In einem solchen Fall gelten die in Abschnitt 10.3 dieser Bedingungen dargelegten Richtlinien für den Vorabaustausch zum Ersatz von Hardware. Nach Erhalt der Austauschkomponente (wie nachstehend definiert) hat der Kunde dreißig (30) Kalendertage, um die defekte Komponente für die Rücksendung zum Kundendienstcenter von Grass Valley beim Transportunternehmen abzugeben. Falls der Kunde die defekte Komponente nicht an das genannte Transportunternehmen zurücksendet, wird dem Kunden die Komponente zum

jeweils aktuellen, von Grass Valley veröffentlichten Listenpreis in Rechnung gestellt. Eine solches Versäumnis kann zur Aussetzung eines zukünftigen Vorabaustausch-Services für Hardware führen, bis die ausstehende defekte Komponente an Grass Valley zurückgegeben wurde.

9.1.5 Es wird gewährleistet, dass Ersatzprodukte, -teile und -komponenten, die gemäß dieser Beschränkten Standardgewährleistung für Hardware geliefert werden, bei normalem, autorisierten Gebrauch in Übereinstimmung mit der Produktanleitung für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Versand des Teils oder der Komponente oder für die verbleibende Zeit des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums, je nachdem, was länger ist, frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind.

9.2 Beschränkte Standardgewährleistung für Software.

9.2.1. Gewährleistung für Integrierte Software. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, dass der Datenträger, auf dem die Integrierte Software gespeichert ist, bei normalem, autorisierten Gebrauch in Übereinstimmung mit der Produktanleitung für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten nach dem Datum des Versands aus dem Werk („Gewährleistungszeitraum für Integrierte Software") frei von Material- und Verarbeitungsmängeln ist.

9.2.2. Gewährleistung für Eigenständige Software. Grass Valley gewährleistet dem Kunden, dass die Eigenständige Software, bei Verwendung in Übereinstimmung mit den hierin dargelegten Lizenzbedingungen im Wesentlichen wie in der entsprechenden Dokumentation zum Zeitpunkt der Lieferung beschrieben und für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Lieferdatum („Gewährleistungszeitrum für Eigenständige Software") laufen wird.

9.2.3 Um Rechte im Rahmen dieser Beschränkten Standardgewährleistung für Software ausüben zu können, muss der Kunde Grass Valley innerhalb des entsprechenden Gewährleistungszeitraums für Software Folgendes zukommen lassen: (i) eine schriftliche Mitteilung, die den Defekt der Software genau darlegt und (ii) den Kaufbeleg für die Software. Falls eine Software gemäß der Beschränkten Standardgewährleistung für Software defekt ist, wird Grass Valley, nach eigenem Ermessen, die Software ersetzen oder durch ein Software-Update, das ansonsten für den Handel freigegeben und allgemein erhältlich ist, reparieren. Falls Grass Valley nach eigenem Ermessen beschließt, dass es nicht möglich ist, die Software durch ein Update zu reparieren oder zu ersetzen, wird Grass Valley dem Kunden die an Grass Valley gezahlten Gebühren für die betroffene Software zurückerstatten und eine solche Rückerstattung ist der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden hinsichtlich einer defekten Software.

9.3 Updates und Upgrades von Software. Während des Gewährleistungszeitraums für Software ist der Kunde berechtigt, von Grass Valley für den Handel freigegebene und allgemein erhältliche Updates (wie nachstehend definiert) herunterzuladen. Der Kunde ist jedoch nur dann zum Download von Upgrades (wie nachstehend definiert) berechtigt, wenn er die entsprechende Supportvereinbarung dafür separat von Grass Valley erworben hat. Nach dem Gewährleistungszeitraum für Software hat der Kunde nur dann das Recht, Updates oder Upgrades herunterzuladen, wenn er die entsprechende Supportvereinbarung dafür separat von Grass Valley erworben hat. Zum Zwecke dieser Gewährleistung bezeichnet „Update" jegliche Fehlerbehebungen und geringfügige Verbesserungen der Software, die Grass Valley in Form eines Updates für den Handel freigegeben und allgemein erhältlich gemacht hat. „Upgrade" bezeichnet Verbesserungen der Software in Form einer neuen oder verbesserten Funktion oder Eigenschaft, soweit diese von Grass Valley in Form eines Upgrades zur Verfügung gestellt werden. Für den Kundenkomfort kann Grass Valley eine Liste der Software- und/oder Hardwareanforderungen für einen zufriedenstellenden Ablauf seiner Updates oder Upgrades zur Verfügung stellen. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen geben dem Kunden das Recht auf kostenlose Integrationsdienste oder auf kostenlose Hardware- oder Softwareprodukte oder Verbesserungen (ganz gleich, ob von Grass Valley oder einem Drittthersteller), die für den zufriedenstellenden Ablauf eines zugehörigen Updates oder Upgrades erforderlich sein können. Derartige Dienstleistungen oder Verbesserungen können, sofern erhältlich, separat gegen eine entsprechende Gebühr gekauft werden.

9.4 Produkt-Support. Außer wie unten angegeben, stehen die Callcenter während des Gewährleistungszeitraums 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche für die Annahme von Anrufen zur Verfügung. Kunden in Nord-, Mittel- und Südamerika haben während des Gewährleistungszeitraums für Software bzw. Hardware Zugang zu technischem Telefonsupport unter der Kundendienstnummer +1-800-547-8949 oder 1-530-478-4148 während der regulären Geschäftszeiten (8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Pazifik-Zeitzone, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage bei Grass Valley). Kunden außerhalb Nord-, Mittel- und Südamerikas haben während des Gewährleistungszeitraums für Software bzw. Hardware Zugang zu technischem Telefonsupport unter der Kundendienstnummer +44 208 867 6305 (English), +33 1 48 25 20 20(Français), +49 6150 104 444 (Deutsch), +39 06 87 20 35 28 (Italiano), +34 91 512 03 57 (Español) während der regulären Geschäftszeiten (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr mittlere Greenwichzeit, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage bei Grass Valley). Während der Geschäftszeiten wird Grass Valley wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Anrufe des Kunden zu beantworten. Bei Kritischen Fehlern erhält der Kunde zusätzlich dazu außerhalb der regulären Geschäftszeiten an Werktagen und Wochenenden („Nach Geschäftsschluss") Zugang zu technischem Telefonsupport über ein Bereitschafts-Supportprogramm. Wenn beim Kunden ein Kritischer Fehler auftritt (wie in diesem Abschnitt definiert), kann er das Callcenter kontaktieren, um technische Unterstützung Nach Geschäftsschluss zu erhalten. Nach Geschäftsschluss wird Grass Valley wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Anrufe des Kunden bezüglich Kritischer Fehler zu beantworten. „Kritischer Fehler" bezeichnet einen Fehler des durch die Gewährleistung abgedeckten Produkts, der einen vollständigen Betriebsausfall oder eine untragbare Verschlechterung des Betriebs verursacht, für die es keine Umgehungslösung oder Redundanz gibt. Ungeachtet des Vorstehenden garantiert Grass Valley den technischen Telefonsupport und den Support nach Geschäftsschluss bei Kritischen Fehlern nicht in Verbindung mit dem Kauf der EDIUS®- oder ProCoder®-Reihe. Der Support für diese Produkte wird per E-Mail oder Internet geboten und technischer Telefonsupport wird nur nach Ermessen von Grass Valley zur Verfügung gestellt.

9.5 Andere Gewährleistungen.

9.5.1 „Wie Neu"-Gewährleistung.

9.5.1.1 „Wie Neu"-Produkt bezeichnet ein Produkt, das dem Kunden „Wie Neu" verkauft wird, und kann Hardware, Integrierte Software oder eine beliebige Kombination der beiden beinhalten. Für Produkte, die „Wie Neu" verkauft werden, gibt Grass Valley hiermit bekannt, dass diese „Wie Neu"-Produkte zum Zeitpunkt des Versands bereits gebraucht sein können.

9.5.1.2 Vorbehaltlich der Offenlegungen im vorstehenden Abschnitt 9.5.1.1 gewährleistet Grass Valley gegenüber dem Kunden nur, dass die Hardware für diese „Wie Neu"-Produkte zum Zeitpunkt des Versands dem aktuellen Versionsstand von Grass Valley entspricht, die Hardware getestet worden ist, um die neuen Produktstandards für solche Hardware zu erfüllen, und die Hardware alle relevanten kosmetischen Standards von Grass Valley für „neue" Produkte erfüllt. Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten ab dem Versanddatum („Gewährleistungszeitraum für „Wie Neu"-Hardware"). Solche „Wie Neu"-Hardware ist betriebsfähig und frei von Materialmängeln, kann jedoch geringfügige Mängel aufweisen, die der normalen Abnutzung durch die vorherige Verwendung entsprechen. Sollte sich die „Wie Neu"-Hardware gemäß der vorstehenden Gewährleistung während des Gewährleistungszeitraums als defekt erweisen, wird Grass Valley nach eigenem Ermessen die defekte „Wie Neu"-Hardware reparieren, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, oder ein anderes „Wie Neu"-Produkt als Ersatz im Austausch gegen die Rückgabe des defekten „Wie Neu"-Produkts liefern.

9.5.1.3 Gewährleistung für Integrierte „Wie Neu"-Software. Grass Valley bietet keine Gewährleistung in Bezug auf Fremdsoftware, die in „Wie Neu"-Hardware enthalten ist. Grass Valley gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass der Datenträger auf dem die Integrierte „Wie Neu"-Software von Grass Valley ggf. geliefert wird, zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln ist (Gewährleistungszeitraum für Integrierte „Wie Neu"-Software). „Integrierte Wie Neu-Software" bezeichnet die Grass Valley Software und/oder Firmware, die in Objektcodeform im „Wie Neu"-Produkt integriert ist, davon abhängig ist oder darauf aufgespielt wurde.

9.5.2 „Demo"-Gewährleistung.

9.5.2.1 „Demo"-Produkt. „Demo"-Produkt bezeichnet ein Produkt, das dem Kunden als „Demo"-Version verkauft wird, und kann Hardware, Integrierte Software oder eine beliebige Kombination der beiden beinhalten. Für Produkte, die als „Demo"-Produkte (im Angebot/Vertrag möglicherweise als „B-Stock" bezeichnet) verkauft werden, gibt Grass Valley hiermit bekannt, dass diese „Demo"-Produkte zum Zeitpunkt des Versands: (i) bereits einen früheren Besitzer gehabt haben können, (ii) zuvor eventuell für Demonstrationszwecke oder andere Zwecke eingesetzt wurden, (iii) vor dem Verkauf möglicherweise aufgearbeitet wurden und (iv) zum Zeitpunkt des Versands oberflächliche Makel oder andere geringfügige Defekte aufweisen können. Grass Valley verkauft diese „Demo"-Produkte „ohne Mängelgewähr" im gleichen kosmetischen Zustand wie zum Zeitpunkt des Verkaufs.

9.5.2.2 Gewährleistung für „Demo"-Hardware. Vorbehaltlich der Offenlegungen im vorstehenden Abschnitt gewährleistet Grass Valley gegenüber dem Kunden nur, dass das „Demo"-Produkt zum Zeitpunkt des Versands oder Verkaufs (je nachdem, was später liegt) dem aktuellen Versionsstand von Grass

Valley entspricht, und dahingehend getestet wurde, dass es die neuen Produktstandards für dieses Produkt erfüllt. Ferner wird gewährleistet, dass diese „Demo"-Hardware für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten nach dem Versanddatum („Gewährleistungszeitrum für Demo-Hardware") betriebsfähig und frei von Materialmängeln sein wird, jedoch geringfügige Mängel aufweisen kann, die der normalen Abnutzung durch den vorherigen Gebrauch entsprechen. Die Demo-Hardware wird „ohne Mängelgewähr" in Bezug auf den äußeren Zustand und wird im gleichen kosmetischen Zustand wie zum Zeitpunkt des Verkaufs verkauft. Sollte sich diese „Demo"-Hardware gemäß der vorstehenden Gewährleistung während des Gewährleistungszeitraums für „Demo"-Hardware als defekt erweisen, wird Grass Valley nach eigenem Ermessen die defekte „Demo"-Hardware reparieren, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, oder ein anderes „Demo"-Produkt als Ersatz im Austausch gegen die Rückgabe des defekten „Demo"-Produkts liefern.

9.5.2.3 Gewährleistung für Integrierte „Demo"-Software. Grass Valley bietet keine Gewährleistung für Fremdsoftware, die in einem „Demo"-Produkt enthalten ist. Grass Valley gewährleistet dem Kunden nur, dass der Datenträger auf dem die „Demo"-Software von Grass Valley ggf. geliefert wird, zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln ist („Gewährleistungszeitraum für Integrierte „Demo"-Software"). „Integrierte Demo-Software" bezeichnet die Grass Valley Software und/oder Firmware, die in Objektcodeform im „Demo"-Produkt integriert ist, davon abhängig ist oder darauf aufgespielt wurde.

9.5.3 Gewährleistung für „Gebrauchte" Produkte.

9.5.3.1 „Gebrauchte" Produkte bezeichnet ein Produkt, das dem Kunden als „Gebraucht" verkauft wird und kann Hardware, Integrierte Software oder eine beliebige Kombination der beiden beinhalten. Für Produkte, die als „Gebraucht" verkauft werden, gibt Grass Valley hiermit bekannt, dass diese zum Zeitpunkt des Versands: (i) bereits einen früheren Besitzer gehabt haben können, (ii) möglicherweise nicht dem aktuellen Versionsstand des jeweiligen Produkts entsprechen, (iii) möglicherweise erhebliche kosmetische Makel aufweisen und (iv) bezüglich der Erfüllung der aktuellen Standards für Neuprodukte nicht getestet wurden.

9.5.3.2 Gewährleistung für „Gebrauchte" Hardware. Vorbehaltlich der Offenlegungen im vorstehenden Abschnitt gewährleistet Grass Valley gegenüber dem Kunden nur, dass die „Gebrauchte" Hardware für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen ab Lieferung („Gewährleistungszeitrum für Gebrauchte Hardware") betriebsfähig sein wird. Sollte sich eine „Gebrauchte" Hardware gemäß der vorstehenden Gewährleistung während des Gewährleistungszeitraums für „Gebrauchte" Hardware als defekt erweisen, wird Grass Valley nach eigenem Ermessen die defekte „Gebrauchte" Hardware nur soweit reparieren, dass sie für den verbleibenden Gewährleistungszeitraum für „Gebrauchte" Hardware betriebsfähig ist, ohne Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, oder ein anderes „Gebrauchtes" Produkt als Ersatz im Austausch gegen die Rückgabe des defekten „Gebrauchten" Produkts liefern.

VORBEHALTLICH ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT WERDEN „GEBRAUCHTE" PRODUKTE „OHNE MÄNGELGEWÄHR" UND „MIT ALLEN FEHLERN" VERKAUFT. GRASS VALLEY LEHNT HIERMIT ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSSER DEN IN DIESEM ABSCHNITT DARGELGTEN, AUSDRÜCKLICH AB.

9.6 Gewährleistungsausschlüsse. Um Reparaturleistungen im Rahmen der zutreffenden, oben genannten Gewährleistung zu erhalten, muss der Kunde Grass Valley vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums über den Mangel in Kenntnis setzen und geeignete Vorkehrungen für die Durchführung der Reparaturleistung treffen. Der Kunde ist verantwortlich für die Verpackung und den frankierten Versand des defekten Produkts an das von Grass Valley bestimmte Kundendienstcenter. Grass Valley übernimmt die Kosten für Rücksendung des Produkts an den Kunden. Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht für Mängel, Fehler oder Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße bzw. unzureichende Wartung und Pflege entstanden sind.

Von den Gewährleistungen ausgeschlossen sind Mängel, Fehler oder Schäden, die durch (i) die Verwendung der Produkte auf eine Art und Weise, die gegen die von Grass Valley gewährte Lizenz verstößt oder die im Widerspruch zur Produktanleitung steht; (ii) die Verwendung von nicht von Grass Valley bereitgestellten Geräten, Software oder Anlagen zusammen mit den Produkten; (iii) Nichteinhaltung der Installations-, Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanleitung; (iv) die nicht rechtzeitige Gewährung von Zugriff, ganz gleich, ob Fernzugriff oder anderweitiger Zugriff, auf die Produkte für Grass Valley; (v) Nichtausführung aller neuen Software-Updates, soweit dem Kunden solche Updates zur Verfügung gestellt werden; oder (vi) einen Virus oder Malware, die nach dem Versanddatum mit dem Produkt in Kontakt kommt, entstanden sind. Grass Valley ist in keinem Fall verpflichtet, dem Kunden die Kosten für Reparaturleistungen zu erstatten, die nicht von Vertretern von Grass Valley durchgeführt wurden, oder im Rahmen der zutreffenden Gewährleistung Leistungen anzubieten: (a) zur Reparatur von Schäden, die bei der Produktinstallation, -reparatur oder -wartung durch andere Personen als einem Grass Valley-Vertreter entstanden sind; (b) zur Reparatur von Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch oder Anschluss an nicht kompatible Geräte entstanden sind; oder (c) zur Wartung eines Produkts, das modifiziert oder in andere Produkte integriert wurde, ohne die schriftliche Genehmigung von Grass Valley. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der betriebsfähige Zustand der Produkte aufrechterhalten wird, wobei das Alter und die normale Abnutzung berücksichtigt werden und keine der hierin genannten Bestimmungen verpflichtet Grass Valley dazu, den Neuzustand oder „Wie neu"-Zustand der Produkte zu bewahren. Grass Valley bietet keine Gewährleistung bezüglich der Rückwärtskompatibilität von Updates und/oder Upgrades mit früheren Produktversionen. DIESE GEWÄHRLEISTUNG WIRD ANSTELLE ALLER ANDEREN RECHTE, BEDINGUNGEN UND GEWÄRHLEISTUNGEN ERBRACHT. GRASS VALLEY BIETET KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER SOFTWARE, HARDWARE, PRODUKTE, DOKUMENTATION ODER DIENSTLEISTUNGEN VON GRASS VALLEY, INSBESONDERE MIT BEZUG AUF GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DIE NICHT-VERLETZUNG DER RECHTE DRITTER. DIE VERPFLICHTUNG VON GRASS VALLEY ZUR REPARATUR ODER ZUM AUSTAUSCH MANGELHAFTER HARDWARE ODER SOFTWARE IST DER ALLEINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRUCH DES KUNDEN BEI VERLETZUNG DER BESCHRÄNKTEN STANDARDGEWÄHRLEISTUNG FÜR HARDWARE ODER SOFTWARE. GRASS VALLEY BIETET KEINE ZUSICHERUNG DER FEHLERFREIHEIT EINES PRODUKTS ODER DASS EVENTUELL IN SEINEN PRODUKTEN VORLIEGENDE MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN.

9.7 Produkte von Drittanbietern. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Richtlinie stellt Grass Valley Produkte von Drittanbietern (einschließlich Hardware und Software) „OHNE MÄNGELGEWÄHR" UND OHNE GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART zur Verfügung, sofern Grass Valley nichts anderes festlegt. Solche Produkte Dritter können jedoch eigene Gewährleistungen haben und Grass Valley wird dem Kunden solche Gewährleistungen, soweit zulässig, weiterleiten. Die Ausübung einer solchen Gewährleistung findet direkt zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter statt.

10 SUPPORTLEISTUNGEN

10.1 Allgemeines. Beim Kauf von Supportleistungen treten die hierin dargelegten Bedingungen und Konditionen für Supportleistungen mit dem ersten Tag des Deckungszeitraums, wie im Angebot/Vertrag definiert, in Kraft und gelten für den jeweiligen Supportleistungsvertrag („Supportvereinbarung") von Grass Valley. Der Kunde und die verbundenen Unternehmen des Kunden in dem Land, das im entsprechenden Angebot/Vertrag genannt ist, haben Anspruch auf die gekauften technischen Supportleistungen. In diesen Fällen beinhalten Verweise auf den „Kunden" im Rahmen dieser Bedingungen auch die im entsprechenden Land angesiedelten verbundenen Unternehmen des Kunden.

10.2 Gewährleistungserweiterung. Falls der Kunde beim ersten Produktverkauf eine Supportvereinbarung kauft oder falls der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt danach eine Gewährleistungserweiterung kauft, werden die standardmäßigen Produktleistungen, auf die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung ansonsten Anspruch hat, während des maßgeblichen Gewährleistungszeitraums und/oder über den maßgeblichen Gewährleistungszeitraum hinaus wie folgt erweitert: (i) beim Kauf von Hardware und/oder Integrierter Software mit einer Basic- oder Elite-Supportvereinbarung wird der Support des Kunden während des 15-monatigen Gewährleistungszeitraums auf die entsprechende Stufe der gekauften Supportvereinbarung erweitert, (ii) beim Kauf von Eigenständiger Software mit einer Basic-, Elite-, Edius Care Enterprise- oder Edius Elite-Supportvereinbarung wird der Support des Kunden während des 90-tägigen Gewährleistungszeitraums und für weitere 12 Monate darüber hinaus auf die entsprechende Stufe der gekauften Supportvereinbarung erweitert, und (iii) beim Kauf von Eigenständiger Software mit einer Edius Care-Supportvereinbarung wird der Support des Kunden nur während des 90-tägigen Gewährleistungszeitraums auf die entsprechende Stufe der gekauften Supportvereinbarung erweitert (insgesamt als „Gewährleistungserweiterung" bezeichnet).

10.3 Angebote für Supportvereinbarungen. Die Merkmale der Angebote für Supportvereinbarungen von Grass Valley sind nachstehend aufgeführt.

Merkmal	Supportvereinbarung Basic	Supportvereinbarung Elite
Produkte	Alle außer EDIUS	Alle außer EDIUS
Laufzeit oder Deckungszeitraum	1 Jahr oder 3 Jahre gemäß Angebot/Vertrag	
Callcenter verfügbar 24/7	Ja	Ja
Werksseitige Reparatur Austausch	Ja	Ja
Technischer Telefonsupport	9-17 Uhr; 24/7 nur für kritische Fälle	24/7
• Service Level Objectives (SLO)	Nicht kritisch: 3 Werktage Kritisch: am nächsten Werktag	Nicht kritisch: 8 Stunden Kritisch: 4 Stunden
Hardwaresupport.		
• Hardware-Vorabaustausch	Nicht kritisch: angemessene wirtschaftliche Anstrengungen Kritisch: Versand am nächsten Werktag	Nicht kritisch: angemessene wirtschaftliche Anstrengungen Kritisch: Versand am nächsten Werktag
• Teileversand SLO	Nur bei kritischen Fällen: nächster Werktag	Nur bei kritischen Fällen: nächster Werktag
• Reparatur vor Ort	Nach Ermessen von Grass Valley	Nach Ermessen von Grass Valley
Softwaresupport • Updates • Upgrades	 Enthalten Nicht enthalten	 Enthalten Enthalten

Merkmal	Supportvereinbarung EDIUS CARE	Supportvereinbarung EDIUS CARE ENTERPRISE	Supportvereinbarung EDIUS Elite
Laufzeit oder Deckungszeitraum und Sprache	1 Jahr Nur Englisch – andere Sprachen nach Ermessen von GV		
Produkte	EDIUS Pro, NEO und Express	EDIUS Pro	EDIUS Pro/Elite
Callcenter-Verfügbarkeit	9-17 Uhr, nur Vereinigte Staaten	24/7	24/7
E-Mail-Support	Ja	Ja	Ja
Antwortzeit • Service Level Objectives (SLO)	Keine	24/7 Nicht kritisch: 8 Stunden Kritisch: 4 Stunden	24/7 Nicht kritisch: 8 Stunden Kritisch: 4 Stunden
Merkmal	 Zugriff auf Videoanleitungen Zugriff auf EDIUS Wissensportal Zugriff auf Anwenderforum	 Zugriff auf Videoanleitungen Zugriff auf EDIUS Wissensportal Zugriff auf Anwenderforum	 Zugriff auf Videoanleitungen Zugriff auf EDIUS Wissensportal Zugriff auf Anwenderforum
Softwaresupport • Updates • Upgrades	 Enthalten Nicht enthalten	 Enthalten Nicht enthalten Gewährleistungserweiterung auf 15 Monate nur bei Kauf mit dem Produkt	 Enthalten Enthalten Gewährleistungserweiterung auf 15 Monate nur bei Kauf mit dem Produkt

10.4 Ausschluss von Supportvereinbarungen. Besondere Verbesserungen, Freigaben oder Ergänzungen neuer Softwarefunktionen, die separat von Grass Valley als neues Produkt (und nicht als Update oder Upgrade) lizenziert werden, sind ausgeschlossen und stehen nur nach separatem Preisangebot von Grass Valley zum Kauf zur Verfügung. Außer wenn Grass Valley separat vom Kunden mit der Bereitstellung von Softwareinstallationsleistungen beauftragt wird, ist der Kunde für alle Softwareinstallationen, einschließlich der Installation von Updates und/oder Upgrades, verantwortlich. Für Zwecke der Gewährleistung muss der Kunde Grass Valley informieren, wenn ein Update oder Upgrade abgeschlossen ist. Der Kunde muss die Software über zwei Versionsänderungen behalten, um im Rahmen der Supportvereinbarungen Anspruch auf Updates und Upgrades zu haben. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen geben dem Kunden das Recht auf kostenlose Integrations-, Installations- oder Implementierungsleistungen oder auf kostenlose Hardware- oder Softwareverbesserungen oder Fremdsoftware, die für den zufriedenstellenden Ablauf eines entsprechenden Updates oder Upgrades erforderlich oder empfohlen sein können. Grass Valley ist nicht verpflichtet, Upgrades für Fremdsoftware zu bieten. Die oben genannten Antwortzeiten sind nur angestrebte Ziele der Serviceebenen. Die tatsächliche Antwortzeit kann davon abweichen. Die Problembeseitigung kann mehr Zeit in Anspruch nehmen.

10.5 Zusätzlich zu den oben genannten Supportangeboten kann der Kunde ein kundenspezifisches Angebot gemäß einer verhandelten schriftlichen Vereinbarung mit Grass Valley, die von beiden Parteien unterschrieben wird, kaufen.

10.6 Voraussetzungen für einen Hardware-Vorabaustausch. Grass Valley bietet, wie in Abschnitt 10.3 oben dargelegt, folgenden Vorabaustausch für Hardware, soweit der Kunde eine Elite- oder Basic-Supportvereinbarung gekauft hat.

10.6.1 Versand. Grass Valley schickt dem Kunden bei allen Kritischen Fehlern eine Austauschkomponente am nächsten Werktag und bei allen anderen Fehlern innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeit, vorausgesetzt, dass eine Austauschkomponente zur Behebung des gemeldeten Problems erforderlich ist. Grass Valley übernimmt die Versandkosten für die Austauschkomponente zu und vom Standort des Kunden, vorausgesetzt, dass der Kunde die von Grass Valley bereitgestellte Verpackung und den Adressaufkleber für den Austausch verwendet. Der Kunde trägt alle anfallenden Steuern und Zollgebühren für Lieferungen, deren Ursprungsort außerhalb des Aufenthaltslandes des Kunden, das im Angebot/Vertrag angegeben ist, liegt. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der Austauschkomponente vom Servicecenter zum Kunden und während des Transports der defekten Komponente vom Kunden zu Grass Valley. Falls der Kunde die von Grass Valley bereitgestellte Verpackung und den Adressaufkleber nicht ordnungsgemäß verwendet, trägt der Kunde das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports der defekten Komponente vom Kunden zu Grass Valley.

10.6.2. Austauschkomponenten. Grass Valley stellt als Ersatz für die defekte Komponente eine neue oder generalüberholte Komponente gleicher oder besserer Qualität in gutem Betriebszustand und gemäß den zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen Vorgaben zur Verfügung („Austauschkomponente"). Eine Austauschkomponente kann zum Ersatz der defekten Komponente eine andere Komponente sein, die den Vorgaben der ausgetauschten Komponente entspricht oder diese übertrifft. Alle defekten Komponenten, die von Grass Valley durch eine Austauschkomponente ersetzt werden, werden zum Eigentum von Grass Valley. Vor dem Versand einer Austauschkomponente muss ein Fachmann des technischen Telefonsupports von Grass Valley, der vom Kunden kontaktiert wird, ermitteln, ob eine defekte Komponente die Fehlfunktion verursacht hat und ob diese repariert oder ausgetauscht werden muss.

10.6.3 Erhalt und Rücksendung von Austauschkomponenten. Nach Erhalt der Austauschkomponente hat der Kunde dreißig (30) Kalendertage, um die defekte Komponente für die Rücksendung zum Kundendienstcenter von Grass Valley beim Transportunternehmen abzugeben. Falls der Kunde die defekte Komponente nicht an das genannte Transportunternehmen zurücksendet, wird dem Kunden die Komponente zum Listenpreis in Rechnung gestellt. Eine solche Unterlassung kann zur Aussetzung eines zukünftigen Vorabaustausch-Services führen, bis die ausstehende defekte Komponente an Grass Valley zurückgegeben wurde.

10.6.4 Werkseitige Reparatur von Hardware. Sollte ein Hardware-Defekt nicht durch einen Vorabaustausch von Hardware behoben werden können, wird Grass Valley das vertraglich abgedeckte Gerät in einem seiner autorisierten Servicecenter reparieren. Der Kunde trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports des vertraglich abgedeckten Geräts vom Kunden zum Servicecenter von Grass Valley. Grass Valley trägt das Verlust- oder Beschädigungsrisiko während des Transports des reparierten vertraglich abgedeckten Geräts von Grass Valley zum Kunden.

10.7 Gebühren für Supportleistungen und Erneuerungen. Die Gebühren für Supportleistungen werden sechzig (60) Tage vor dem Ende des jährlichen Deckungszeitraums geprüft und können jährlich mit Wirkung vom ersten Tag des Deckungszeitraums geändert werden. Sofern kein separates Preisangebot vorliegt, werden dem Kunden zusätzlich zu den Gebühren für Supportleistungen, die im Rahmen eines Angebots/Vertrags vereinbart wurden, der jeweils gültige Stundensatz von Grass Valley zuzüglich Kosten oder Ausgaben für erbrachte Leistungen und Ausgaben, die außerhalb des

Leistungsumfangs der jeweiligen Basic- oder Elite-Supportvereinbarung anfallen, in Rechnung gestellt.

10.8 Deckungsvoraussetzungen. Alle Produkte, die in einer von der Dienstleistungsorganisation von Grass Valley bereitgestellten Geräteliste aufgeführt sind, oder von den Parteien laut Angebot/Vertrag (in der jeweils geltenden Fassung) für eine Elite- oder Basic-Supportvereinbarung genehmigt wurden, sind vertraglich abgedeckt („Geräte“ oder „Vertraglich Abgedeckte Geräte“). Die Vertraglich Abgedeckten Geräte umfassen keine unabhängigen Markengeräte oder -software von Drittanbietern und/oder OEM-Geräte oder -Software, sofern dies nicht gesondert in einer von Grass Valley ordnungsgemäß unterzeichneten Vertragsergänzung, die die Seriennummern der Geräte/Software auflistet, mit Grass Valley vereinbart wird. Vorbehaltlich der Bezahlung der geänderten Gebühren für Supportleistungen, die gemäß Abschnitt 10.9 von Grass Valley verlangt werden können, kann der Kunde während des Deckungszeitraums Produkte zur Supportvereinbarung, entsprechend einer ordnungsgemäß ausgefertigten Ergänzung des Angebots/Vertrags, wie folgt hinzufügen:

10.8.1 Geräte, die durch eine bestehende Vereinbarung abgedeckt sind. Der Kunde kann Produkte hinzufügen, die derzeit durch eine bestehende Supportvereinbarung abgedeckt sind. In einem solchen Fall müssen die Produkte zuerst aus dieser bestehenden Supportvereinbarung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung entfernt werden.

10.8.2 Geräte, die durch die Standardgewährleistung abgedeckt sind. Der Kunde kann Produkte hinzufügen, die derzeit durch die Standardgewährleistung von Grass Valley abgedeckt sind. In einem solchen Fall beginnt die Verpflichtung von Grass Valley zur Durchführung der hierunter verlangten Supportleistungen, sowie die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren für erbrachte Supportleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten, entweder: (i) mit dem Datum, an dem die zutreffende Gewährleistung verfällt, oder (ii) mit dem Datum, an dem diese Produkte ordnungsgemäß zur gekauften Supportvereinbarung hinzugefügt werden, falls der Kunde eine Gewährleistungserweiterung gekauft oder anderweitig darauf Anspruch hat.

10.8.3 Nicht Abgedeckte Geräte. Der Kunde kann mit Zustimmung von Grass Valley Produkte hinzufügen, die weder durch eine bestehende Supportvereinbarung noch im Rahmen der Standardgewährleistung abgedeckt sind („nicht Abgedeckte Geräte“). In einem solchen Fall beginnt die Verpflichtung von Grass Valley zur Durchführung der hierunter verlangten Supportleistungen, sowie die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Gebühren für erbrachte Supportleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten mit dem Datum, an dem die Produkte ordnungsgemäß zur gekauften Supportvereinbarung hinzugefügt werden. Ungeachtet des Vorstehenden werden nicht Abgedeckte Geräte, bevor sie zur gekauften Supportvereinbarung hinzugefügt werden können, eventuell von Grass Valley auf Kosten des Kunden geprüft. Grass Valley kann ferner Folgendes vom Kunden verlangen: (a) ein Upgrade der Geräte auf unterstützte Hardware, Firmware und Software auf Kosten des Kunden durchzuführen und/oder (b) bereits bestehende, defekte Hardware auf Kosten des Kunden zu ersetzen. Etwaige Gebühren für die Aufrüstung nicht Abgedeckter Geräte oder für die Reparatur bzw. den Ersatz defekter Hardware werden von Grass Valley separat aufgeführt und vor Beginn der vertraglichen Deckung vom Kunden bezahlt.

10.9 Geänderte Gebühren. Grass Valley hat das Recht, die Gebühren für Supportleistungen jährlich, wie in Abschnitt 10.7 festgelegt, zu ändern. Darüber hinaus kann Grass Valley die Gebühren unter den folgenden Umständen nach eigenem Ermessen ändern, soweit es dies für wirtschaftlich angemessen hält:

10.9.1 Standortwechsel. Wenn der Kunde ein Vertraglich Abgedecktes Gerät von einem vertraglich abgedeckten Standort entfernt und an einem neuen Standort aufstellt, müssen der Kunde und Grass Valley die gekaufte Supportvereinbarung entsprechend ändern. Falls der Kunde einen Standortwechsel durchführt, bevor beide Parteien eine Änderung der Supportvereinbarung, in der der Wechsel angegeben ist, ausführen, kann Grass Valley die Supportleistungen für das betroffene Gerät einstellen.

10.9.2 Zusätzliche Produkte. Der Kunde möchte in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 10.8.3 Produkte zur Supportvereinbarung hinzufügen.

10.9.3 Ausgemusterte Produkte. Der Kunde möchte die Verwendung eines Geräts einstellen und es physisch vom vertraglich abgedeckten Standort entfernen. In einem solchen Fall (a) muss der Kunde unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen Grass Valley davon in Kenntnis setzen, dass das Gerät ausgemustert und physisch entfernt wurde, (b) setzen der Kunde und Grass Valley eine schriftliche Änderung zur gekauften Supportvereinbarung auf, die diese Änderung angibt, und (c) schreibt Grass Valley dem Kunden die im Voraus gezahlten Gebühren für Supportleistungen hinsichtlich eines solchen ausgemusterten Geräts anteilig gut.

10.9.4 Zusätzliche Dienstleistungen. Falls der Kunde zusätzliche Dienstleistungen zu einer gekauften Supportvereinbarung hinzufügen möchte und/oder die Leistungsanforderungen ändern möchte, werden der Kunde und Grass Valley vor der Bereitstellung der zusätzlichen oder geänderten Supportleistungen eine schriftliche Ergänzung zum Angebot/Vertrag für diese Supportvereinbarung aufsetzen.

10.9.5 Einstellung von Supportleistungen. Grass Valley kann nach eigenem Ermessen (a) Geräte von Drittherstellern nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen oder (b) Geräte, die von Grass Valley hergestellt wurden, nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen von der Deckung ausschließen und Supportleistungen für diese Geräte einstellen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen endet die Verpflichtung von Grass Valley zur Bereitstellung von Supportleistungen für diese Geräte automatisch am entsprechenden Datum und Grass Valley wird dem Kunden eine Änderung der Supportvereinbarung vorlegen, die diese beendeten Supportleistungen wiedergibt. Grass Valley wird dem Kunden etwaige im Voraus gezahlte Gebühren für Supportleistungen hinsichtlich der Geräte, für die die Supportleistungen eingestellt werden, anteilig gutschreiben. Eine solche Gutschreibung kann der Kunde auf den Preis für Supportleistungen für verbleibende oder neue Geräte anwenden.

10.10 Pflichten des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich jeder vertraglich abgedeckte Standort, an dem die Vertraglich Abgedeckten Geräte aufgestellt werden sollen, an die im Benutzerhandbuch enthaltenen umweltrelevanten Unterlagen, die mit dem Produkt geliefert werden, hält. Falls der vertraglich abgedeckte Standort den erforderlichen Unterlagen nicht entspricht, kann Grass Valley die Supportleistungen für die Geräte, die an einem solchen vertraglich abgedeckten Standort aufgestellt sind, einstellen, bis die Konformität des Standorts mit den Vorgaben hergestellt wurde. Darüber hinaus kann Grass Valley, falls es nach eigenem angemessenem Ermessen bestimmt, dass die Bedingungen eines vertraglich abgedeckten Standorts gegen die Arbeitsschutzvorgaben verstoßen, gefährlich sind oder Grass Valleys Fähigkeit, seinen Pflichten nachzukommen, beeinträchtigen, die Erbringung aller Supportleistungen an einem solchen vertraglich abgedeckten Standort ohne Haftung oder Verpflichtung im Rahmen dieser Bedingungen einstellen, bis die Bedingungen zur angemessenen Zufriedenheit von Grass Valley verbessert wurden. Falls der Missstand nicht nach sechzig (60) Tagen, wie hiermit gefordert, behoben wurde, hat Grass Valley das Recht, die jeweilige Supportvereinbarung in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.13 zu kündigen.

10.11 Supportvereinbarung. Um Supportleistungen in dem gemäß einer Supportvereinbarung von Grass Valley gekauften Umfang zu erhalten, müssen sich die Kunden an das zuständige Callcenter von Grass Valley wenden. Der Kunde erklärt sich hiermit bereit, die Nummer der Supportvereinbarung und Seriennummer der Komponente des betroffenen Geräts anzugeben. Der Kunde erhält eine Bearbeitungsnummer als Nachweis des Anrufs und für künftige Referenzzwecke.

10.12 Ausschlüsse. ES WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS DIE GEBÜHR FÜR SUPPORTLEISTUNGEN KEINE ARBEITEN BEINHALTET, DIE AUFGRUND VON SCHÄDEN, PROBLEMEN ODER DEFEKTEN DURCHGEFÜHRT WERDEN, DIE INFOLGE VON KATASTROPHEN ENTSTEHEN, INSBESONDERE HÖHERE GEWALT, KRIEG, ERDBEBEN, STÜRME, ÜBERSCHWEMMUNGEN, ZERSTÖRUNG, FEUER, EXPLOSIONEN, AUFSTÄNDE, STREIK, AUSSPERRUNGEN ODER ANDERE ÄHNLICHE EREIGNISSE AUFGRUND EXTERNER EINFLÜSSE, WIE Z. B. UNSACHGEMÄSSE STROMVERSORGUNG; VERWENDUNG DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE ZUSAMMEN MIT GERÄTEN ODER SOFTWARE, DIE NICHT VON GRASS VALLEY BEREITGESTELLT WURDEN, OHNE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON GRASS VALLEY; NICHTBEFOLGUNG VON INSTALLATIONS-, BETRIEBS-, WARTUNGS- ODER PFLEGEANWEISUNGEN, DIE NICHT RECHTZEITIGE GEWÄHRUNG VON ZUGRIFF FÜR GRASS VALLEY, GANZ GLEICH, OB FERNZUGRIFF ODER ANDERWEITIGER ZUGRIFF, AUF DIE PRODUKTE, NICHTAUSFÜHRUNG ALLER NEUEN SOFTWARE-UPDATES ODER UPGRADES, SOWEIT DEM KUNDEN SOLCHE UPDATES ODER UPGRADES ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN; UNSACHGEMÄSSE AUSFÜHRUNG VON WARTUNGS- ODER TÄGLICHEN PFLEGEMASSNAHMEN SEITENS DES KUNDEN, FEHLBEDIENUNG, ZWECKENTFREMDUNG ODER FAHRLÄSSIGKEIT; UNSACHGEMÄSSE LAGERUNG, STROMVERSORGUNG ODER BELÜFTUNG; SCHÄDEN DIE VON ANDEREN PERSONEN ALS VERTRETERN VON GRASS VALLEY BEI DER INSTALLATION, REPARATUR ODER WARTUNG DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE VERURSACHT WERDEN, EIN PROBLEM ODER DEFEKT, DEN GRASS VALLEY ODER DER KUNDE NICHT REPRODUZIEREN KANN; TRANSPORT; UNFÄLLE; FEHLER, DIE DURCH ZUGEHÖRIGE GERÄTE ODER ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT VON GRASS VALLEY GELIEFERT WURDEN, ENTSTEHEN, VIREN ODER MALWARE, DIE NACH DEM VERSANDDATUM MIT DEN VERTRAGLICH ABGEDECKTEN

GERÄTEN IN KONTAKT KOMMEN; ODER ERSATZ VON VERBRAUCHSMATERIALIEN; UND DIENSTLEISTUNGEN, VERBESSERUNGEN VON HARDWARE ODER SOFTWARE ODER FREMDSOFTWARE, DIE FÜR DIE ZUFRIEDENSTELLENDE AUSFÜHRUNG EINES UPDATES ODER UPGRADES NOTWENDIG SEIN KÖNNEN.

10.12.1 ES WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS ALLE LEISTUNGEN, DIE ZUR BESEITIGUNG DER SCHÄDEN AN ODER DER ZERSTÖRUNG DER GERÄTE, WIE OBEN DARGELEGT, NICHT IM LEISTUNGSUMFANG DER SUPPORTVEREINBARUNG ENTHALTEN SIND, UND ZU DEN JEWEILS GELTENDEN GEBÜHREN VON GRASS VALLEY SEPARAT IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN.

10.12.2 FERNER WIRD AUSDRÜCKLICH VEREINBART, DASS DER BETRIEBSFÄHIGE ZUSTAND DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE AUFRECHTERHALTEN WIRD, WOBEI DAS ALTER UND DIE NORMALE ABNUTZUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN. KEINE DER HIERIN GENANNTEN BESTIMMUNGEN VERPFLICHTET GRASS VALLEY DAZU, DEN NEUZUSTAND ODER „WIE NEU"-ZUSTAND DER VERTRAGLICH ABGEDECKTEN GERÄTE ZU BEWAHREN.

10.13 Kündigung. Diese Supportbedingungen können gemäß dem Folgenden gekündigt werden:

10.13.1 Nichterfüllung. Beide Parteien können diese Supportbedingungen außer Kraft setzen, wenn die andere Partei seinen wesentlichen Pflichten nicht nachkommt, vorausgesetzt, dass die beendende Partei die mutmaßliche Nichterfüllung sechzig (60) Tage vor dem Datum des Außerkrafttretens bei der unterlassenden Partei angezeigt hat und dass die unterlassende Partei die Nichterfüllung nicht zur angemessenen Zufriedenheit der anderen Partei behoben hat. In einem solchen Fall treten die Bedingungen mit Ablauf der sechzig (60)-tägigen Frist oder an dem in der Benachrichtigung festgelegten Datum, je nachdem was später ist, außer Kraft.

10.13.2 Verlagerung von Geräten. Grass Valley kann eine gekaufte Supportvereinbarung kündigen, wenn der Kunde die Vertraglich Abgedeckten Geräte an einen Ort verschiebt oder verlagert, der die Fähigkeit von Grass Valley, die Supportleistungen zu erbringen, beeinträchtigen oder anderweitig verhindern würde. In einem solchen Fall ist der Kunde für die Zahlung einer Kündigungsgebühr verantwortlich, die fünfundzwanzig Prozent (25 %) der im Rahmen der Supportvereinbarung fälligen Restgebühr entspricht.

10.13.3 Kündigung nach Belieben. Jede der Parteien kann diese Supportbedingungen nach Belieben zum Ende des jährlichen Deckungszeitraums durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen vor Ablauf des jährlichen Deckungszeitraums kündigen. Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Gebühren für Supportleistungen gewisse Diskontierungsfaktoren berücksichtigen, insbesondere die Länge des Deckungszeitraums und ob die Zahlung im Voraus geleistet wurde. Falls der Kunde beschließt, eine gekaufte Supportvereinbarung gemäß diesem Unterabschnitt zu kündigen, stimmt er hiermit zu, eine Kündigungsgebühr zu bezahlen, die fünfundzwanzig Prozent (25 %) der entsprechenden Supportleistungsgebühr für die eventuell verbleibende Laufzeit entspricht.

11 PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

11.1 Falls vorhanden, ist die entsprechende Leistungsbeschreibung für gekaufte professionelle Standarddienstleistungen von Grass Valley („Leistungsbeschreibung") auf der Website http://www.grassvalley.com/about/terms_conditions **(oder einer anderen jeweils von Grass Valley bestimmten Website) abrufbar und wird durch diese Bezugnahme Bestandteil dieser Bedingungen. Alle anderen Leistungsbeschreibungen werden Bestandteil dieser Bedingungen und: (i) werden dem Angebot/Vertrag beigefügt und sind nach Annahme einer Bestellung des Kunden durch Grass Valley verbindlich oder (ii) werden dem Kunden geliefert und sind nach Unterzeichnung der Parteien verbindlich. Alle von Grass Valley erbrachten Dienstleistungen unterliegen dem Angebot/Vertrag, dazu zählen auch diese Bedingungen und die entsprechende Leistungsbeschreibung, es sei denn, die Parteien treffen eine ausdrückliche anderslautende schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet wird. Jede Leistungsbeschreibung enthält eine Beschreibung der Dienstleistungen und der ggf. von Grass Valley zu erbringenden Ergebnisse, die Vorbedingungen des Kunden und die Annahmen, auf die sich Grass Valley berufen wird („Annahmen"). Der Kunde wird Grass Valley seine Vorbedingungen sowie Informationen oder Unterstützung zur Verfügung stellen, die in angemessenem Maße notwendig ist, um die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erbringung der Dienstleistungen von Grass Valley zu erleichtern („Vorbedingungen des Kunden"). Grass Valley ist nur dann zur Durchführung von Dienstleistungen verpflichtet, sofern und solange der Kunde, nach vertretbarem Ermessen von Grass Valley, jede Vorbedingung des Kunden ordnungsgemäß durchgeführt, erfüllt oder abgeschlossen hat. Spezifische Anforderungen des Kunden können in der Leistungsbeschreibung oder in einem Anhang, der der Leistungsbeschreibung beigefügt ist und durch Bezugnahme von beiden Parteien unterschrieben in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wird, festgehalten werden. Grass Valley ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, die nicht ordnungsgemäß in einer Leistungsbeschreibung angegeben sind.**

11.2 Der Kunde kann anfordern, oder Grass Valley kann vorschlagen, dass Grass Valley eine Änderung der zu erbringenden Dienstleistungen (oder des Ortes, an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder der Gebühren für die zu erbringenden Dienstleistungen) im Rahmen einer zutreffenden Leistungsbeschreibung implementiert, welche möglicherweise eine Erweiterung im Zeitplan, eine Anpassung der Gebühren und Ausgaben und/oder eine Anpassung der von Grass Valley durchzuführenden Arbeit (nachfolgend die „Änderung") erforderlich macht. Eine Änderung der Leistungsbeschreibung ist notwendig, wenn Folgendes eintritt: (a) der Kunde liefert eine Vorbedingung des Kunden nicht rechtzeitig; (b) die Informationen, die der Kunde Grass Valley bereitgestellt hat, ändern sich erheblich oder sind nicht vollständig; (c) eine Annahme ist nicht korrekt; (d) ein unvorhergesehenes Ereignis, dass den Dienstleistungsbedarf oder die Anforderungen des Kunden erheblich ändert; oder (e) Arbeiten außerhalb des Leistungsumfangs sind erforderlich. Grass Valley erstellt das Änderungsformular und kann nach eigenem Ermessen die Kosten für die Erstellung des Änderungsformulars zu den geänderten Gebühren, die im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu zahlen sind, hinzurechnen. Grass Valley erstellt ein Angebot für einen Änderungsauftrag („Änderungsauftrag") und stellt dieses dem Kunden zur Verfügung. Der Änderungsauftrag legt die Auswirkungen fest und enthält Angaben zu den entsprechenden Anpassungen der Dienstleistungen, Ergebnisse, Zeitpläne und/oder Gebühren und Ausgaben, einschließlich der Kosten für die Erstellung des Änderungsauftrags. Der Kunde wird jeden Änderungsauftrag innerhalb von fünf (5) Werktagen unterschreiben oder ablehnen, und falls der Kunde den Änderungsauftrag nicht innerhalb dieser Frist unterschreibt oder ablehnt, wird Grass Valley die Dienstleistungen weiterführen, ohne die Änderungen einzubeziehen, und ist nicht haftbar für etwaige Verzögerungen des Projektzeitplans, die aus der Nichteinbeziehung der Änderungen resultieren. Bei Annahme eines Änderungsauftrags wird der Kunde eine Bestellung ausstellen.

11.3 Grass Valley wird die Dienstleistungen auf professionelle Weise in Übereinstimmung mit den allgemein geltenden Branchenstandards erbringen. Grass Valley ist nur dann zur Durchführung von Dienstleistungen verpflichtet, wenn und solange der Kunde: (i) eine Zahlung gemäß Angebot/Vertrag geleistet hat; (ii) eine für Grass Valley akzeptable Bestellung für die Dienstleistungen ausgestellt hat, und (iii) ggf. jede in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Vorbedingung des Kunden erfüllt hat.

11.4 Sofern nichts anderes in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot/Vertrag bestimmt ist, wird Grass Valley die Materialien, Geräte und das Fachpersonal bereitstellen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung nachzukommen. Sofern Grass Valley es für angemessen erachtet, kann es nach eigenem Ermessen Subunternehmer oder Berater für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen. Der Kunde und Grass Valley erkennen an und stimmen zu, dass die Unterlassung einer zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben und Pflichten, die den Parteien im Rahmen einer Leistungsbeschreibung zugeteilt wurden, zu einer entsprechenden Verzögerung der Fertigstellung einer Dienstleistung oder eines Ergebnisses führen kann.

11.5 Grass Valley wird dem Kunden die Gebühren für die Dienstleistungen, wie im jeweiligen Angebot/Vertrag von Grass Valley dargelegt, zusammen mit etwaigen Ausgaben, die bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden anfallen, in Rechnung stellen. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Standard-Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 2 dieser Bedingungen, außer wenn im Angebot/Vertrag oder in Schriftform andere Zahlungsbedingungen vereinbart und von den Parteien unterschrieben wurden. Soweit nichts anderes in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bestimmt ist, wird der Kunde Grass Valley die Büroräume und -möbel, Telefonleitung, Versorgungssysteme (einschließlich Klimaanlage), bürorelevanten Geräte, Betriebsstoffe, Kopierdienste und Gebäudesicherungsdienste im Werk des Kunden zur Verfügung stellen, die Grass Valley in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen benötigt und die in Einklang mit jenen stehen, die der Kunde für seine eigenen Mitarbeiter bietet. Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt aus irgendeinem Grund den Anschein haben, dass die veranschlagte Anzahl an Stunden oder Tagen für die vollständige Bereitstellung der Dienstleistungen die von Grass Valley im Angebot/Vertrag angenommene Anzahl an Stunden oder Tagen erheblich übersteigen wird, kann Grass Valley seine Gebühren für die Dienstleistungen erhöhen und dem Kunden die Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung stellen, in dem er den Kunden schriftlich in Form eines aktualisierten Angebots/Vertrags darüber in Kenntnis setzt. Falls der Kunde die Gebührenerhöhung ablehnt, kann Grass Valley das Angebot/den Vertrag ohne weitere Haftung kündigen.

11.6 Am oder vor dem Beginn der Leistungserbringung wird der Kunde auf eigene Kosten alle Genehmigungen eingeholt und Grass Valley zur Verfügung gestellt haben, die für das Nutzungs- und Zugriffsrecht und gegebenenfalls zur Modifikation geltender Vereinbarungen Dritter und der Produkte und anderer Gegenstände (wie z.B. Software, Geräte und andere Hardware), die Grass Valley zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt („Erforderliche Genehmigungen"), einschließlich der Genehmigung Dritter für Grass Valley zur Verlagerung ihrer Software und Geräte, falls Grass Valley die Anlagen, die es zur Erbringung der Dienstleistungen verwendet, neu anordnet oder verlagert. Grass Valley wird den Kunden in vertretbarem Maße bei der Einholung der Erforderlichen Genehmigungen unterstützen.

11.7 Alle Ergebnisse, Berichte und sonstigen Arbeitsleistungen, die von Grass Valley erzeugt werden, müssen vom Kunden in Übereinstimmung mit den von den Parteien vereinbarten und in einer entsprechenden Leistungsbeschreibung oder einem anderem Schriftstück festgehaltenen Kriterien, Zeitvorgaben und Verfahren zeitgerecht geprüft und genehmigt werden („Annahmekriterien") und die Ergebnisse gelten als angenommen, sobald sie die Annahmekriterien erfüllen. Wenn keine Annahmekriterien in der Leistungsbeschreibung festgelegt wurden, werden die Ergebnisse nach der Lieferung als angenommen erachtet. Wenn Annahmekriterien in der Leistungsbeschreibung festgelegt wurden: (a) hat der Kunde nach Erhalt der Ergebnisse zehn (10) Werktage Zeit, um zu bestätigen, dass die Ergebnisse die Annahmekriterien erfüllen oder Grass Valley schriftlich über eine Nichterfüllung der Annahmekriterien zu informieren, wobei er Grass Valley ausreichend Einzelheiten bieten muss, um diese Nichterfüllung reproduzieren zu können; und (b) werden die Ergebnisse als angenommen erachtet, wenn der Kunde die Ergebnisse nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Erhalt angenommen oder abgelehnt hat, oder wenn der Kunde die Ergebnisse für produktive Zwecke nutzt, je nachdem, was zuerst eintritt.

11.8 Während der Bereitstellung der Dienstleistungen am Standort des Kunden muss Grass Valley alle Richtlinien und Verfahren befolgen, die den Zugang zu und die Nutzung der Anlagen des Kunden regeln. Der Kunde hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Grass Valley kein Recht darauf, einen Drittanbieter zur Durchführung der Leistungen, die im Leistungsumfang der Dienstleistungen in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, in Anspruch zu nehmen. Das jeweilige Eigentum an gewerblichen Schutzrechten des Kunden und von Grass Valley unterliegt diesen Bedingungen.

11.9 Der Kunde oder Grass Valley können eine Leistungsbeschreibung ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen, wenn die andere Partei im Wesentlichen gegen diese Bedingungen, das Angebot/den Vertrag oder ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Änderungsauftrags verstößt; dies erfordert eine schriftliche Mitteilung an die verstoßende Partei, unter Angabe der genauen Art und des Datums des erheblichen Verstoßes. Die verstoßende Partei hat nach Erhalt der Mitteilung dreißig (30) Tage Zeit, um den Verstoß zu beheben. Dies gilt jedoch nicht für Nichtzahlung durch den Kunden; in diesem Fall muss der Verstoß innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung beseitigt werden. Wird der Verstoß nicht rechtzeitig behoben, kann die andere Partei die entsprechende Leistungsbeschreibung unverzüglich kündigen. Jede der Parteien kann eine Leistungsbeschreibung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen nach Belieben kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. Grass Valley kann die Leistungsbeschreibung einseitig kündigen (mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Haftung nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden) falls eine der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Annahmen, nach vertretbarem Ermessen von Grass Valley, nicht vollständig realisiert beziehungsweise akkurat erscheint. Sämtliche Gebühren, die der Kunde vor dem Kündigungsdatum gezahlt hat, können nicht zurückerstattet werden. Bei Kündigung nach Belieben durch den Kunden muss der Kunde darüber hinaus alle vor dem Kündigungsdatum gegenüber Grass Valley offenen Beträge unverzüglich an Grass Valley entrichten. Grass Valley wird dem Kunden ausstehende Materialkosten und Ausgaben, die Grass Valley vor dem Kündigungsdatum entstanden sind, sowie jegliche Arbeitsstunden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung stellen. Im Falle einer Kündigung oder des Verfalls einer Leistungsbeschreibung wird Grass Valley dem Kunden alle Ergebnisse und Dokumente sowie sonstigen Materialien (insbesondere Vertrauliche Informationen), die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, zukommen lassen.

12 EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

Es ist dem Kunden nicht gestattet, Produkte oder technische Daten, die er im Rahmen dieser Bedingungen erhalten hat, in ein Land oder an einen Anwender direkt oder indirekt zu exportieren, zu reexportieren oder zu übertragen, ohne zuvor die notwendige behördliche Lizenz, Befugnis, Bescheinigung, oder Genehmigung einzuholen, wenn der Export, Reexport oder die Übertragung in dieses Land oder an diesen Anwender durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder die örtlichen Landesgesetze beschränkt ist. Falls der Kunde ein Produkt oder technische Daten, die er gemäß diesen Bedingungen erworben hat, wiederverkauft oder anderweitig veräußert, muss er alle Exportbeschränkungen befolgen, die für eine solche Übertragung gelten. In diesem Sinne stimmt der Kunde hiermit zu, Grass Valley von jeglicher Haftung für Verluste, Schäden und Kosten, die aus der Nichtbefolgung des Kunden resultieren, freizustellen und schadlos zu halten. Grass Valley haftet nicht für eine verspätete Lieferung oder Nichtlieferung infolge der Verweigerung, Aufhebung, Aussetzung oder behördlich verzögerten Ausstellung einer notwendigen Exportlizenz oder -genehmigung.

13 HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese teilweise oder ganz durch ein Ereignis höherer Gewalt verspätet oder verhindert wird. Ein Ereignis höherer Gewalt wird definiert als ein Ereignis, das sich der angemessenen Kontrolle der Parteien entzieht, zum Beispiel Naturkatastrophen (wie Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme), Epidemien, Brände, Explosionen, Streik, Unruhen, Krieg, Aufstände, Sabotage, terroristische Bedrohung oder Gewalttat, Materialknappheit bei normalerweise zuverlässigen Quellen, Handelsverbot, behördliche Handlung oder Unterlassung (z. B. verspätete oder unterlassene Ausstellung, Aussetzung oder Entzug einer Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis), verzögerte Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, wie in diesem Abschnitt definiert.

14 VERZICHTERKLÄRUNG

Falls eine der Parteien eine Bestimmung dieser Bedingungen nicht durchsetzt, ist dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung oder das spätere Recht zur Durchsetzung jeder einzelnen Bestimmung auszulegen. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht einer Partei auf Rechte bei einer Verletzung dieser Bedingungen ist nicht als Verzicht auf Rechte bei einer weiteren Verletzung dieser Bedingungen auszulegen.

15 ABTRETUNG

Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten gemäß diesen Bedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Grass Valley abtreten oder anderweitig übertragen. Eine versuchte Abtretung oder Übertragung unter Verstoß gegen diese Bestimmung wird für Grass Valley nicht verbindlich sein. Grass Valley darf seine Rechte oder Pflichten gemäß diesen Bedingungen oder einer Bestellung abtreten oder anderweitig übertragen.

16 ANWENDBARES RECHT

Diese Bedingungen werden in Übereinstimmungen mit den Gesetzen des Staates Kalifornien ausgelegt und interpretiert, ungeachtet des Grundsatzes der Rechtswahl. Streitigkeiten von Kunden im Asien-Pazifik-Raum, die aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen entstehen, einschließlich etwaiger Fragen zum Bestand, zur Gültigkeit oder zur Kündigung, müssen an ein Schiedsgericht in Singapur verwiesen und von diesem gemäß den Schiedsgerichtsregeln des Singapore International Arbitration Centre, die durch die Bezugnahme Bestandteil dieser Bestimmung werden, abschließend geklärt werden. Das Schiedsgericht muss aus einem Schiedsrichter bestehen. Das Schiedsgerichtsverfahren muss in englischer Sprache abgehalten werden. Für alle anderen Kunden stimmen die Parteien hiermit im Hinblick auf die Entscheidung von Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der nicht ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand im Kammergericht des Staates Kalifornien und im Bundesbezirksgericht zu und verzichten alle Verteidigungsmöglichkeiten unter Berufung auf das Fehlen eines persönlichen Gerichtsstands oder dessen Ungeeignetheit (*forum non conveniens*). Diese Bedingungen unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen bezüglich der Verträge über den internationalen Güterverkauf, dessen Anwendbarkeit hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit der Gerichte des Staates Kalifornien in den Vereinigten Staaten zu.

17 BENACHRICHTIGUNGEN

Alle Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen und werden nach Erhalt als wirksam erachtet. Benachrichtigungen an den Kunden werden an die bestellende Geschäftsstelle oder eine andere auf der Bestellung angegeben Adresse verschickt. Benachrichtigungen an Grass Valley müssen an die Geschäftsstelle von Grass Valley geschickt werden, die im Angebot/Vertrag genannt ist.

18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen durch Beschluss eines Gerichts nicht durchsetzbar oder unwirksam sein, werden diese Bedingungen nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam oder nicht durchsetzbar und die Bestimmung wird so geändert und interpretiert, dass die Ziele der ursprünglichen Bestimmung innerhalb des Rahmens des anwendbaren Rechts am besten erreicht werden.

19 SPRACHE

Diese Bedingungen können in mehreren Sprachen angeboten werden. Maßgeblich ist jedoch die englische Sprache und die Übersetzungen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen Sprache und der übersetzten Version hat die englische Sprache Vorrang. Die Parteien erklären und bestätigen hiermit, dass sie für Verkäufe in Kanada die Aufsetzung des Vertrags in englischer Sprache beantragt haben.

20 AUDITRECHTE

Der Kunde wird Grass Valley oder seinen Vertretern, nach angemessener Mitteilung von Grass Valley an den Kunden, gelegentlich Zugang zu den Anlagen und Aufzeichnungen des Kunden gewähren, damit Grass Valley die Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Kunden prüfen kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein solches Audit bzw. eine solche Prüfung auf eine Art und Weise durchgeführt wird, die den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen stört. Wird in einer solchen Prüfung ein Verstoß des Kunden gegen diese Verkaufsbedingungen festgestellt, hat der Kunde die angemessenen Kosten für das Audit und die Prüfung zu übernehmen.

21 STREITBEILEGUNG

Zwischen den Parteien können Streitigkeiten, Kontroversen oder Forderungen entstehen. Um die Kosten und Auswirkungen der formalen Beilegung solcher Streitigkeiten, Kontroversen und Forderungen gemäß dem vorstehenden Abschnitt zum anwendbaren Recht für die Parteien zu minimieren, werden die Parteien zuerst Bemühungen unternehmen, die Kontroversen oder Forderungen, die aus oder in Bezug auf ein Angebot/einen Vertrag oder eine Bestellung entstehen, beizulegen.

22 VERWENDUNG DES KUNDENNAMENS

In Anbetracht der Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen, die der Kunde entsprechend einem Angebot/Vertrag gekauft hat, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Grass Valley den Namen und das Logo des Kunden verwendet, um den Kunden auf der Website von Grass Valley als Kunden auszuweisen und als Bestandteil einer allgemeinen Kundenliste von Grass Valley, die zur Bezugnahme und in unternehmensinternen, Werbe- und Marketing-Materialien von Grass Valley verwendet wird. Der Kunde stimmt zu, dass Grass Valley eine Pressemitteilung herausgeben darf, die ihn als Kunden von Grass Valley nennt und die Art der zu liefernden Produkte, Dienstleistungen und/oder Supportleistungen beschreibt. Der Inhalt einer Pressemitteilung, in der der Kunde namentlich genannt wird, unterliegt der vorherigen Genehmigung des Kunden, die nicht unangemessen zurückgehalten werden darf.

23 EINBINDUNG

Falls der Kunde im Rahmen eines Angebots/Vertrags Dienstleistungen und/oder Supportleistungen kauft, werden die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der vertraglich abgedeckten Geräte oder andere schriftliche Vereinbarungen, die von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden und die Angebots-/Vertragsnummer enthalten, sofern zutreffend, als Zusatz Bestandteile dieser Bedingungen. Diese Bedingungen sind die vollständige und ausschließliche Ausführung der Vereinbarung zwischen Grass Valley und dem Kunden und treten an die Stelle aller früheren schriftlichen oder mündlichen Abmachungen und Mitteilungen bezüglich des Gegenstands dieser Bedingungen.